



Geplanter Urnenhain auf dem Friedhof Malters

Bericht und Antrag zu den Gemeindeabstimmungen vom 27. November 2016

- 1. Voranschlag 2017**
- 2. Änderungen «Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Malters»**
- 3. Kompetenzerteilung zur Ergreifung des Gemeindereferendums gegen Gesetzesänderungen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017**

Gemäss Anordnung des Gemeinderates finden am Sonntag, 27. November 2016, folgende Abstimmungen statt:

1. Voranschlag 2017

2. Änderung «Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Malters»

3. Kompetenzerteilung zur Ergreifung des Gemeindereferendums gegen Gesetzesänderungen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017

Die Urne ist aufgestellt

Sonntag, 27. November 2016, von 09.00 bis 10.00 Uhr, im Gemeindehaus Malters, Bahnhofstrasse 16

Einsichtnahme

Die Unterlagen zu den Abstimmungsgeschäften können ab dem 7. November 2016 auf der Gemeindekanzlei, Büro 17, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Stimmregister

Die Stimmberechtigten können das Stimmregister einsehen.

Das Stimmregister wird am Dienstag, 22. November 2016, 18.00 Uhr, abgeschlossen.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit 22. November 2016 in Malters ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich stimmen will, legt den Stimmzettel in das amtliche Stimmkuvert und klebt es zu. Der unterschriebene Stimmsausweis und das Stimmkuvert sind in das Rücksendekuvert (das Zustellkuvert dient gleichzeitig als Rücksendekuvert) zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer überbracht oder per Post zugestellt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeiten eintrifft (Sonntag, 10.00 Uhr).

Orientierungsversammlung

Betreffend die Abstimmungsvorlagen wird der Gemeinderat Malters die Bevölkerung an der Orientierungsversammlung vom Dienstag, 8. November 2016, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal Malters informieren. Wir laden Sie herzlich ein, an dieser Orientierungsversammlung teilzunehmen. Eine separate Einladung mit Traktandenliste wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Malters INFOMALTERS publiziert.

Malters, Oktober 2016

GEMEINDERAT MALTERS

Zur Orientierung

Die Abstimmungsgeschäfte werden an folgenden Parteiversammlungen besprochen:

Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Malters
(keine Versammlung)

Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) Malters
Donnerstag, 17. November 2016, 20.00 Uhr, Hotel Kreuz

Schweizerische Volkspartei (SVP) Malters
Dienstag, 15. November 2016, 20.00 Uhr, Restaurant Braui

Das Abstimmungsergebnis wird, jeweils unmittelbar nach dem Auszählen der Stimmzettel, an den öffentlichen Anschlagstellen der Gemeinde und auf der Homepage www.malters.ch bekannt gegeben.

1

Voranschlag 2017

Für den eiligen Leser

Der Gemeinderat kann Ihnen für das Jahr 2017 einen ausgeglichenen Voranschlag präsentieren. Bei einem vorgesehenen Gesamtaufwand von Fr. 45 164 200.– weist das Budget einen Ertragsüberschuss von Fr. 3 200.– auf.

Der Voranschlag basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 2.05 Einheiten.

A. Laufende Rechnung

Der Personalaufwand sinkt gegenüber dem Budget 2016 um 1.7% und der Sachaufwand ist um 3.0% höher vorgesehen. Aufgrund der aktuell hohen Investitionstätigkeit steigt der Abschreibungsbedarf um rund Fr. 410 000.–, was 10.4% entspricht.

Massgebliche Veränderungen gegenüber dem Voranschlag 2016 ergeben sich bei den folgenden Dienststellen:

Bildung:	– Fr. 372 000.–
Gesundheit:	+ Fr. 110 000.–
Soziale Wohlfahrt:	+ Fr. 63 000.–

Bei den Gemeindesteuern rechnet der Gemeinderat aufgrund der nach wie vor regen Bautätigkeit mit einem Zuwachs um Fr. 530 000.–, während der Finanzausgleich um Fr. 110 000.– tiefer veranschlagt werden muss.

Betreffend die detaillierten Abweichungen verweisen wir auf die Kommentierung auf den Folgeseiten.

B. Investitionsrechnung

Der Voranschlag der Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von Fr. 6,436 Mio. vor. Davon sind im Budgetjahr für die Gemeindeverwaltung Fr. 5,0 Mio. vorgesehen. Im Weiteren verweisen wir Sie auf die entsprechende Tabelle in diesem Bericht.

C. Finanzplan

Der Finanzplan 2017 bis 2021 ist mit sehr vielen Unsicherheiten behaftet. So wurden die Auswirkungen des regulatorischen Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) nicht berücksichtigt. Die vorgesehenen Massnahmen und Ablastungen an die Gemeinden sind sehr umstritten. Wir gehen davon aus, dass der Kantonsrat an diesem Konsolidierungsprogramm 2017 noch wesentliche Korrekturen vornehmen wird. Sollte das KP17 unverändert in Kraft gesetzt werden, drohen der Gemeinde Malters jährliche Mehrausgaben im Umfang von zirka 0.05 Steuereinheiten. Mit der Abstimmungsvorlage 3 dieser Botschaft versucht der Gemeinderat Malters sich gegen diese Ablastungen zur Wehr zu setzen.

Ebenfalls noch offen ist die Art der Umsetzung des Angebots an Pflegeplätzen und betreutem Wohnen für die Senioren. Zurzeit werden verschiedene Varianten geprüft. Der Gemeinderat evaluiert diese Varianten unter Berücksichtigung der Kostenfolge in diesem Herbst. Mit der umzusetzenden Variante wird auch ein Entscheid über die Trägerschaftsform (Auslagerung in gemeinnützige AG) verknüpft.

Der Finanzplan der Gemeinde berücksichtigt die Tatsache, dass im Projekt «Aufgaben- und Finanzreform 2018 zwischen Kanton und Gemeinden» die Revision des Wasserbaugesetzes als wesentliches Element enthalten ist. Aufgrund der laufenden Diskussion werden voraussichtlich diese Aufgabe und die entsprechende Finanzierung der Hochwasserschutzmassnahmen künftig durch den Kanton getragen. Der Gemeinderat hat daher keinen Aufwand für den Hochwasserschutz vorgesehen. Die im letztjährigen Finanzplan vorgesehene Erhöhung des Steuerfusses wurde konsequenterweise im neuen Finanzplan wieder zurückgenommen.

D. Gebühren

Gemäss dem Wasserversorgungsreglement und dem Siedlungsentwässerungsreglement sind die Gebühren periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diese Überprüfung wurde 2016 durchgeführt und hat gezeigt, dass die Gebühren nur leicht angepasst werden müssen, damit diese langfristig kostendeckend sind und keine Gebührensprünge erfolgen.

D1 Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung ergeben sich die folgenden Anpassungen:

	Gebühr seit 2008	Gebühr neu ab 1.1.2017
Anschlussgebühr	Fr. 8.00/gew.m ²	Fr. 8.80/gew.m ²
Grundgebühr	Fr. 0.10/gew.m ²	Fr. 0.10/gew.m ²
Mengengebühr	Fr. 0.85/m ³	Fr. 0.90/m ³

Gebührenvergleich mit anderen Gemeinden:

Gemeinde	Ansatz Mengen-gebühr [Fr.]	Ansatz Grund-gebühr [Fr.]	mittlere Kosten pro m ³ [Fr.]
Malters	0.90	0.10	1.30
Dierikon	0.90	0.12	1.31
Ebikon	0.60	0.08	0.86
Horw	1.35	0.18	1.93
Root	0.90	0.11	1.19
Ruswil	1.20	0.10	1.71
Schwarzenberg	1.80	0.24	3.42
Sursee	0.85	0.22	1.40
Weggis	0.90	0.17	1.51

D2 Siedlungsentwässerung

Zusätzlich zur ordentlichen Überprüfung der Gebühren wurde die Auswirkung der Übernahme des baulichen Unterhalts an den Leitungen gemäss Y-Prinzip berechnet. Ohne die durch die Stimmberechtigten im Siedlungsentwässerungs-Reglement beschlossene Übernahme des baulichen Unterhalts durch die Gemeinde müsste die Gebühr nicht angepasst werden. Die nachfolgenden Gebührenerhöhungen enthalten die langfristig zusätzlichen Ausgaben der Gemeinde aufgrund der Übernahme des baulichen Unterhalts an den Sammelleitungen. Bestehende Schäden an privaten Sammelleitungen müssen jedoch vor der Übernahme des baulichen Unterhalts durch die Leitungseigner behoben oder der Gemeinde abgegolten werden.

	Gebühr seit 2011	Gebühr ab 1.1.2017
Anschlussgebühr	Fr. 9.50/gew.m ²	Fr. 9.50/gew.m ²
Grundgebühr	Fr. 0.06/gew.m ²	Fr. 0.07/gew.m ²
Mengengebühr	Fr. 1.10/m ³	Fr. 1.20/m ³

Gebührenvergleich mit anderen Gemeinden:

Gemeinde	Ansatz Mengen-gebühr [Fr.]	Ansatz Grund-gebühr [Fr.]	mittlere Kosten pro m ³ [Fr.]
Malters	1.20	0.07	1.72
Buchrain	1.80	0.10	2.60
Ebikon	1.90	0.12	2.74
Entlebuch	2.30	0.12	3.31
Eschenbach	1.50	0.17	2.12
Hitzkirch	2.25	0.11	3.59
Hochdorf	2.30	0.13	3.69
Horw	1.75	0.11	2.49
Kriens	1.10	0.09	1.55
Meggen	0.95	0.07	1.39
Reiden	2.25	0.10	3.25
Sursee	1.60	0.11	2.30

D3 Kehricht

Die Kehrichtgrundgebühr für das Jahr 2017 beträgt weiterhin Fr. 50.–.

Der bestehende Fonds, mit dem die Grundgebühr in den vergangenen Jahren subventioniert wurde, wird Ende 2017 nahezu aufgebraucht sein. Ab dem Jahre 2018 muss somit mit einer Erhöhung der Grundgebühr gerechnet werden.

E. Taxen

Der Gemeinderat hat per 1.1.2017 die Taxordnung im AWH Bodenmatt angepasst. Die Taxen berechnen sich aufgrund der Vollkosten. Der Betreuungsaufwand für die Bewohnenden hat gegenüber der Pflege stark zugenommen. Deshalb musste die Aufenthalts- und Betreuungstaxe um Fr. 6.– auf Fr. 159.– pro Tag angepasst werden. Dafür konnten die Pflgetaxen in den verschiedenen BESA-Stufen reduziert werden. Der Gemeinderat hat beschlossen, wie bei vielen anderen Heimen üblich, einen Zuschlag von Fr. 25.– pro Tag für die Bewohnenden der Dementenwohngruppe für die intensive 24-Stunden-Betreuung zu erheben. Damit die Belastung für die einzelnen Bewohner nicht zu hoch ist, wird der Zuschlag auf zwei Jahre verteilt, d.h. 2017 Fr. 10.– und 2018 Fr. 15.– pro Tag.

Bericht der Controllingkommission zum Finanz- und Aufgabenplan, Voranschlag und Jahresprogramm

Als Controllingkommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode von 2017 bis 2021, den Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) und das Jahresprogramm für das Jahr 2017 der Gemeinde Malters beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als vertretbar. Die geplante Zunahme der Verschuldung ist im Auge zu behalten.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.05 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3 200.– zu genehmigen.

Die Controllingkommission

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Voranschlag 2017 der Laufenden Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3 200.–, dem Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von Fr. 6 436 000.– (Verwaltungsvermögen) und der Festsetzung des Steuerfusses 2017 von 2.05 Einheiten zuzustimmen sowie den Gemeinderat zu ermächtigen, zur Deckung des Finanzierungsfehlbetrages Fremdkapital im Umfang von Fr. 5 949 000.– gemäss Voranschlag der Verwaltungsrechnung aufzunehmen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Voranschlag 2017 für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sowie dem Steuerfuss von 2.05 Einheiten und der Aufnahme von Darlehen in der Höhe von Fr. 5 949 000.– zur Deckung des Finanzierungsfehlbetrages zu?

Kontrollbericht Finanzaufsicht der Gemeinden 2016

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2016 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2016 – 2020 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung wurden keine Anhaltspunkte festgestellt, welche aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.

Gemeinde Malters

Jahresprogramm 2017

(Kursiv: jeweilige Aussage des Leitbildes der Gemeinde Malters, Stand 2010)

Bevölkerung

Malters ist eine überschaubare Gemeinde mit einem massvollen Bevölkerungswachstum. Bis ins Jahr 2022 wird eine Einwohnerzahl von 7'500 angestrebt. Die Zuzüger/innen leben sich in der aktiven Dorfgemeinschaft gut ein. Die Infrastruktur wird schrittweise angepasst und instand gehalten.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2017
Ortsplanungsrevision	Teilrevision des Zonenplanes und Anpassungen des Bau- und Zonenreglementes im Hinblick auf eine innere Verdichtung im Zentrum	S/A
3-D-Modell für Veranschaulichung	Teilrevision des Zonenplanes: 3-D-Modell für die Beurteilung der Einpassung in die Umgebung erstellen	S/A

Mobilität

Malters setzt sich für eine gute Anbindung nach Luzern und Kriens mit dem öffentlichen Verkehr und an das übergeordnete Strassennetz ein. Der motorisierte Individualverkehr, welcher für die Erschliessung des ländlichen Raumes unabdingbar ist, findet am Bahnhof Malters einen Anschluss an den öffentlichen Verkehr. Malters verfügt über sichere Rad- und Fusswege.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2017
Substanzerhaltung der Strassen und Verkehrsanlagen, Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöhen	Sanierungsprojekt Güterstrassen Allmend/Malters Nord, Ei/Brunau, Flurgenossenschaft Blatten (2017/2018)	S
	Projektierung Sanierung Industriestrasse/Werkstrasse inkl. Werkleitungen	S
Verbesserung Fusswegnetz	Fusswegverbindung Mühlering – Bahnhof	S

- P** Planung
- S** Start
- W** Weiterführung
- A** Abschluss

Gesundheit / Soziales

Malters unterstützt Angebote für alle Altersstufen, insbesondere für Familien.

Die Gemeinde fördert die Selbstständigkeit, die Gesundheit und die Fitness ihrer Bewohner/innen. Sie bietet ein qualifiziertes ambulantes und stationäres Pflegeangebot und ergänzende Dienstleistungen. Die Gemeinde betreibt Gewalt- und Suchtprävention.

Die Eigenverantwortung der jungen Menschen wird durch eine gezielte Jugendarbeit gestärkt. Ein zeitgemässes soziales Netz unterstützt die Hilfe zur Selbsthilfe.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2017
Trägerschaft AWH Bodenmatt ist umgesetzt	Information der Bevölkerung; Durchführung Abstimmung; Gründung AG	W/A
Alterswohnheim mit zeitgemässer Infrastruktur ausrüsten	Der notwendige Ersatz oder eine Neubeschaffung von Infrastruktur wird gemäss Investitionsplanung laufend umgesetzt	W
Aktuelles Altersleitbild	Das Altersleitbild von 2006 wird überarbeitet	A
Verständnis für Flüchtlinge und Asylbewerber wird gefördert	Organisation eines Anlasses in der «Integrationswoche Asyl»	W
Genügend Plätze für die vom Kanton zugewiesenen Flüchtlinge sind zur Verfügung gestellt	Abklären von verschiedenen Standorten	A
Koordination und Organisation zwischen Freiwilligenarbeit (Vereinen usw.) und Flüchtlingen/Asylbewerbern	Schaffung einer Koordinationsstelle	W
Zusammenarbeit mit einer effizienten, professionellen und kostengünstigen KESB und MZ	Analyse/Vergleich Kosten und Zusammenarbeit mit KESB/MZ Luzern-Land und Kriens ist abgeschlossen, beste Lösung wird umgesetzt	A

- P** Planung
- S** Start
- W** Weiterführung
- A** Abschluss

Freizeit / Kultur

Der naturnahe und abwechslungsreiche Freizeitraum lässt viele Aktivitäten zu. Malers unterstützt das aktive Vereinsleben und stellt attraktive Infrastrukturen für Sport und Kultur zur Verfügung. Malers verfügt über eine grosse Vielfalt an eigenständiger Kultur. Das solidarische Mittragen von gezielten regionalen Angeboten wird unterstützt, sofern ein Nutzen für die Gemeinde vorhanden ist.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2017
Hochwasserschutz als Chance für Natur und Erholung nutzen	Laufende Umsetzung des Erholungskonzeptes Kleine Emme zusammen mit den in Realisierung befindlichen Hochwasserschutz-Massnahmen	W
Würdigung besondere Leistungen	Ehrung für besondere Leistungen in Sport und Kultur	S
Erneuerung Haustechnik- und Beleuchtungssteuerung Gemeindsaal	Ersatz Elektrotableaus und Steuergeräte (keine Ersatzteile mehr erhältlich), Umsetzung Planungsbericht	S
Ersatz Elektrotableaus und Steuergeräte Sporthalle Oberei	Ersatz Elektrotableaus und Steuergeräte (keine Ersatzteile mehr erhältlich)	W

- P** Planung
- S** Start
- W** Weiterführung
- A** Abschluss

Bildung

Auszug aus dem Leistungsauftrag Volksschule

Malters verfügt über ein komplettes Volksschulangebot und bietet einen differenzierten, förderorientierten Unterricht von hoher Qualität, welcher sich auf die Entwicklung der Lernenden und Lehrenden abstützt. Die Schule unterstützt den nahtlosen Übergang ins Berufsleben in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Für die Schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen werden vorrangig Angebote bestehender Organisationen genutzt.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2017
Infrastruktur, Finanzierung		
Schulraumplanung	Definition Raumprogramm und Rahmenbedingungen Anlage Muoshof	S
Umsetzung Schulraumplanung	Projektierung Erweiterung Eischachen	P
Zeitgemässer Arbeitsplatz für Lehrpersonen und Schüler	Erneuerung ICT inkl. Präsentationstechniken der Schulen Malters	W
	Kantonale Schuladministrationssoftware für Volks- und Musikschule einführen	S
Ziele der Bildungskommission		
Organisation	Schufatas (Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen): Konzept überarbeiten und der Nachfrage anpassen	S/A
	Kooperationen mit anderen Musikschulen prüfen	W
	Instrumentenmanagement konzipieren und Raumbedürfnisse für Musikschule klären	S
	Tarifrafter für Schufatas, Hausaufgabenhilfe, Musikschule usw. überprüfen und gegebenenfalls anpassen	S/A
Schulentwicklung	Integrative Förderung (IF) und Integrative Sonderschulung (IS) auf der Sekundarstufe etablieren	A
	Zweijährigen Kindergarten etablieren	A
	Integration fremdsprachiger Lernender aktiv fördern	W
	Lehrplan 21 auf Primarstufe einführen und für Sekundarschule planen	S
	Engere Zusammenarbeit Musikschule/Volksschule fördern	W
Projekte	Sicherheit Schulwege und Schulareale: Massnahmenplan überprüfen	W
	Thema Bildungslandschaften weiterverfolgen	W
	Minimusikschule etablieren	S

- P Planung
- S Start
- W Weiterführung
- A Abschluss

Sicherheit

Die Bevölkerung von Malters soll sich sicher fühlen. Die regionale Zusammenarbeit von Feuerwehr und Zivilschutz ist sichergestellt.

Massnahmen zum Schutz vor Naturgewalten werden effizient, finanziell tragbar und nachhaltig umgesetzt.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2017
Leistungsstarke Feuerwehr	Ersatz Motorspritze Standort Schachen	S/A
Schutz vor Sachbeschädigung und Erhöhung Sicherheitsgefühl	Weiterführen von Dorfpatrouillen mit privatem Sicherheitsdienst	W

Umwelt

Malters setzt sich für einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, den vermehrten Einsatz von alternativen Energien und eine umweltgerechte Entsorgung ein. Die Bevölkerung wird dafür sensibilisiert und motiviert. Die Gemeinde nimmt in der Energieeffizienz in ihren eigenen Betrieben eine Vorbildfunktion ein. Malters setzt sich für die Erhaltung und Vernetzung naturnaher Lebensräume ein.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2017
Wasserversorgung, Verbesserung der Versorgungssicherheit	Verschiedene Unterhaltsmassnahmen mit den vorhandenen finanziellen Mitteln der Wasserversorgung ausführen	S
	Ringleitung Bachweg-Neuhausstrasse im Zusammenhang mit Strassensanierung erneuern	A
	Wasserversorgungsverbund mit Wasserversorgung Ei-Brunau prüfen/umsetzen	W
	Ersatz Hauptleitungen Frohofstrasse-Frohofhöhe	S/A
Substanzerhaltung der Siedlungsentwässerung	Übernahme von privater Kanalisation in den Unterhalt der Gemeinde nach dem «Y-Prinzip»	W
	Diverse Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen in Abstimmung mit Bauvorhaben an Strassen oder Hochbauten	W
Bachöffnung Mühlebach	Der Mühlebach soll ab dem SBB-Areal bis zum Mühlering im Zusammenhang mit der Überbauung geöffnet werden	S/A
Umsetzung Lärmschutz	Strassensanierungsprogramm für Hellbühlstrasse und Industriestrasse erstellen und umsetzen	W
Neophytenbekämpfung	Mehrere Ausreissaktionen	W
	Gemeindeübergreifendes Konzept	W

- P** Planung
- S** Start
- W** Weiterführung
- A** Abschluss

Arbeiten

Malters bietet gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung bestehender und die Ansiedlung neuer Betriebe. Die erschliessungstechnische und rechtliche Vorbereitung des entsprechenden Baulandes wird unterstützt. Der Gemeinderat pflegt den ständigen Kontakt mit den Unternehmen von Malters und deren Verbänden.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2017
Kontaktpflege mit Malterser Unternehmungen und Gewerbebetrieben	Zweimal jährlich Betriebsbesichtigungen und jährlicher Austausch mit UVI	W

Gemeinderat / Verwaltung

Der Gemeinderat handelt vorausschauend, ist offen und informiert frühzeitig. Die Vorzüge der Gemeinde Malters werden zielgerichtet kommuniziert. Der Gemeinderat setzt sich für die Realisierung eines zeitgemässen, kunden- und behinderten-gerechten Verwaltungsgebäudes ein. Die Verwaltung arbeitet kunden- und wirkungsorientiert. Sie setzt die Möglichkeiten der elektronischen Verwaltungsführung effizient und effektiv ein.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2017
Neubau Verwaltungsgebäude	Planung und Realisierung des beschlossenen Neubaus im Zentrum	W
Überprüfung Verwaltungsorganisation	Überprüfung der Verwaltungsabläufe und -prozesse	W

Finanzen

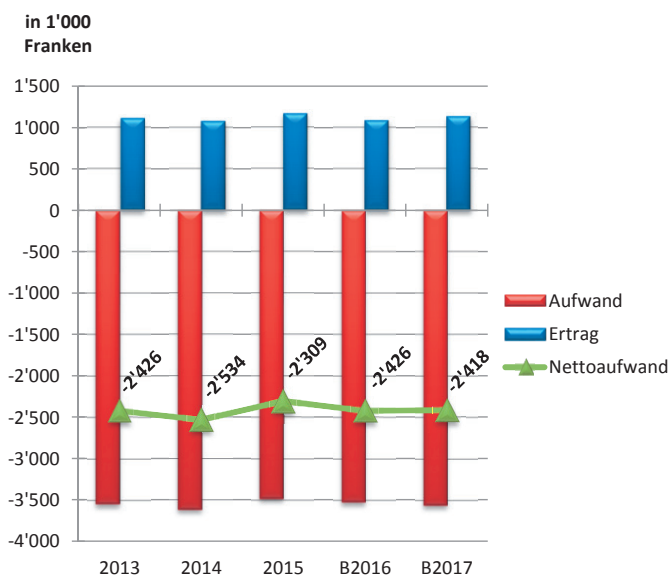
Der Gemeinderat verfolgt eine nachhaltige Finanzpolitik mit den drei Säulen tiefe Verschuldung, der Gemeinde angepasste Investitionen und tiefe Steuern. Der Steuerfuss ist gegenüber der Stadt Luzern und der Agglomeration wettbewerbsfähig.

Ziele	Massnahmen	Umsetzung 2017
Professionelle Rechnungslegung	Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2) in der Gemeindebuchhaltung nach Vorgabe des Kantons	S
	Einführen digitales Visum in Gemeindebuchhaltung	W

- P** Planung
- S** Start
- W** Weiterführung
- A** Abschluss

Laufende Rechnung 2017

		Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung Nettoergebnis		45'164'200 3'200	45'167'400	44'799'900	44'538'400 261'500	50'967'365.13	50'967'365.13
0	Allgemeine Verwaltung						
	Nettoergebnis	3'552'800	1'135'100	3'516'200	1'090'500	3'477'472.14	1'168'916.76
	<i>gegenüber Voranschlag 2016</i>		2'417'700 99.7%		2'425'700		2'308'555.38
011	Wahlen und Abstimmungen	87'800		101'900		105'491.20	
	<i>Weniger Aufwand, da 2017 kein Wahljahr</i>						
012	Gemeinderat	622'600	117'600	614'200	117'600	603'599.95	117'500.00
020	Gemeindeverwaltung	2'347'100	906'600	2'336'300	847'100	2'261'895.34	916'309.06
	<i>Annahme Gebührenerträge aufgrund R2015 angepasst</i>						
030	Rücktrittsgelder, Ruhegehälter	230'000	50'000	230'000	80'000	229'588.80	80'000.00
090	Verwaltungsgebäude	101'200		102'400		136'614.50	
091	Gemeindesaal	164'100	60'900	131'400	45'800	140'282.35	55'107.70
	<i>Ersatz Beleuchtung Foyer und Steuerung Beleuchtung Saal (+32'000A)</i>						



Anteil an Ausgaben



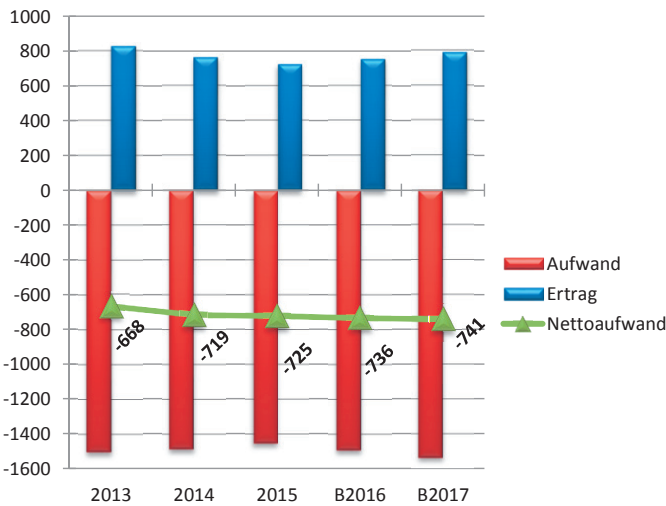
Anteil an Einnahmen



(In Klammern Vorjahresanteil)

1	Öffentliche Sicherheit	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		1'534'100	792'300	1'488'600	752'500	1'449'715.00	725'059.20
Nettoergebnis			741'800		736'100		724'655.80
<i>gegenüber Voranschlag 2016</i>			100.8%				
100	Vormundschaftswesen	614'100	25'000	605'100	5'000	618'165.75	33'237.30
101	Betreibungsamt	63'900		60'300		64'195.70	
102	Markt- und Gewerbewesen	7'800	3'000	8'800	7'000	9'220.30	8'923.00
103	Grundbuch/Vermessung/Kataster	11'300		5'800		4'410.45	
106	Bürgerrechtswesen	11'900	12'100	11'500	12'100	14'538.60	10'400.00
110	Polizei	8'200		8'000		10'139.50	
140	Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	323'000	323'000	310'000	310'000	305'215.95	305'215.95
<i>Bei der spezialfinanzierten Dienststelle ist ein Aufwandüberschuss von Fr. 17'700 vorgesehen. Dieser wird durch Entnahme aus der bestehenden Verpflichtung an die Feuerwehr gedeckt.</i>							
145	Feuerwehr Malters-Schachen (Spez. Fin.)	423'200	423'200	410'800	410'800	334'896.25	334'896.25
<i>Der höhere Umsatz auf dieser Dienststelle ergibt sich aus den erforderlichen Abschreibungen der neuen Fahrzeuge.</i>							
151	Schiesswesen	6'000		4'800		4'098.20	
160	Zivilschutz	64'700	6'000	63'500	7'600	84'834.30	32'386.70

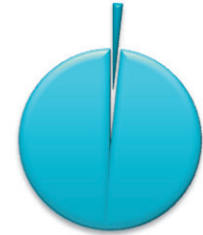
in 1'000 Franken



Anteil an Ausgaben
3.4% (3.4%)

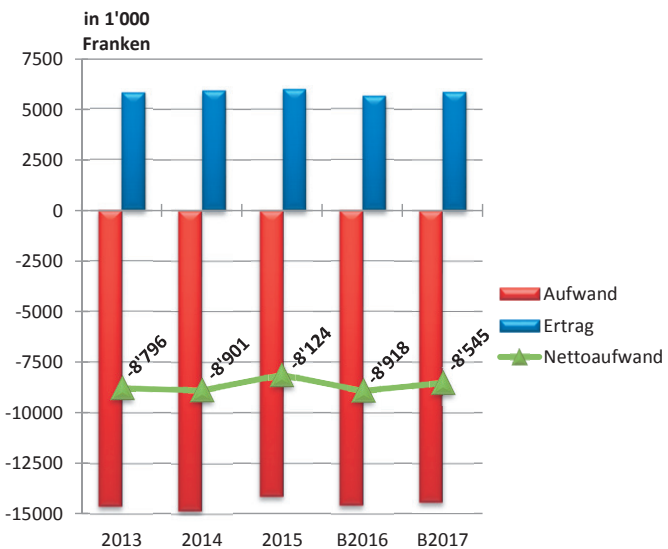


Anteil an Einnahmen
1.8% (1.7%)



(In Klammern Vorjahresanteil)

2	Bildung	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis		14'421'200	5'875'800	14'562'100	5'644'500	14'144'272.63	6'020'316.70
<i>gegenüber Voranschlag 2016</i>			8'545'400		8'917'600		8'123'955.93
			<i>95.8%</i>				
200	Kindergarten	718'900	236'500	977'400	316'100	693'368.00	251'205.00
<i>Zurückstellung des Schuleintrittsalter um 3 Monate führte zu tieferer Schülerzahl</i>							
207	Kindertagesgebäude	43'600	19'700	69'200	19'700	66'731.55	19'653.60
<i>weniger Aufwand durch Wegfall des Kindergartens Weihermatte (-25'000A)</i>							
210	Primarschule	4'552'300	1'915'500	4'383'200	1'850'200	4'526'396.92	1'777'548.35
<i>Mehr Schüler an Primarschule</i>							
212	Sekundarstufe 1; Werkschule					93'872.05	191'864.60
213	Sekundarschule	4'199'800	2'753'600	4'382'700	2'615'700	4'015'716.36	2'623'985.20
<i>Tiefere Besoldungskosten infolge Mutationsgewinn und optimale Klassengrößen</i>							
214	Musikschule	956'700	482'900	935'900	405'200	933'334.20	398'998.95
<i>Zunahme der Anzahl Musikschüler</i>							
216	Schulische Dienste	268'800		305'400	8'400	372'148.90	289'944.90
<i>Seit 1.8.2015 in Schuldienst Willisau integriert</i>							
217	Schulliegenschaften	845'700	60'500	819'900	63'900	743'240.05	73'486.05
<i>Mehrkosten für Reinigung und Unterhalt der neuen Kindergärten Bündmättli</i>							
218	Schulbehörde / Schulleitung	759'500	15'000	694'500	15'500	705'954.20	16'651.05
<i>Mehrkosten infolge Altersentlastung und Erhöhung Schulleitungspool gemäss Kantonsrichtlinie</i>							
219	Volksschule, nicht aufteilbares	538'000	224'600	566'100	191'600	488'834.50	149'372.00
<i>Höherer Aufwand wie auch höhere Erträge für Tagesstrukturen infolge verstärkter Nachfrage</i>							
220	Sonderschulung	970'700	167'500	965'700	158'200	983'536.80	227'607.00
250	Kantonsschulen, Mittelschulen	555'000		450'000		510'000.00	
<i>Mehr Maltenser Schüler an Kantonsschulen</i>							
290	Übriges Bildungswesen	12'200		12'100		11'139.10	



Anteil an Ausgaben

31.9% (32.5%)



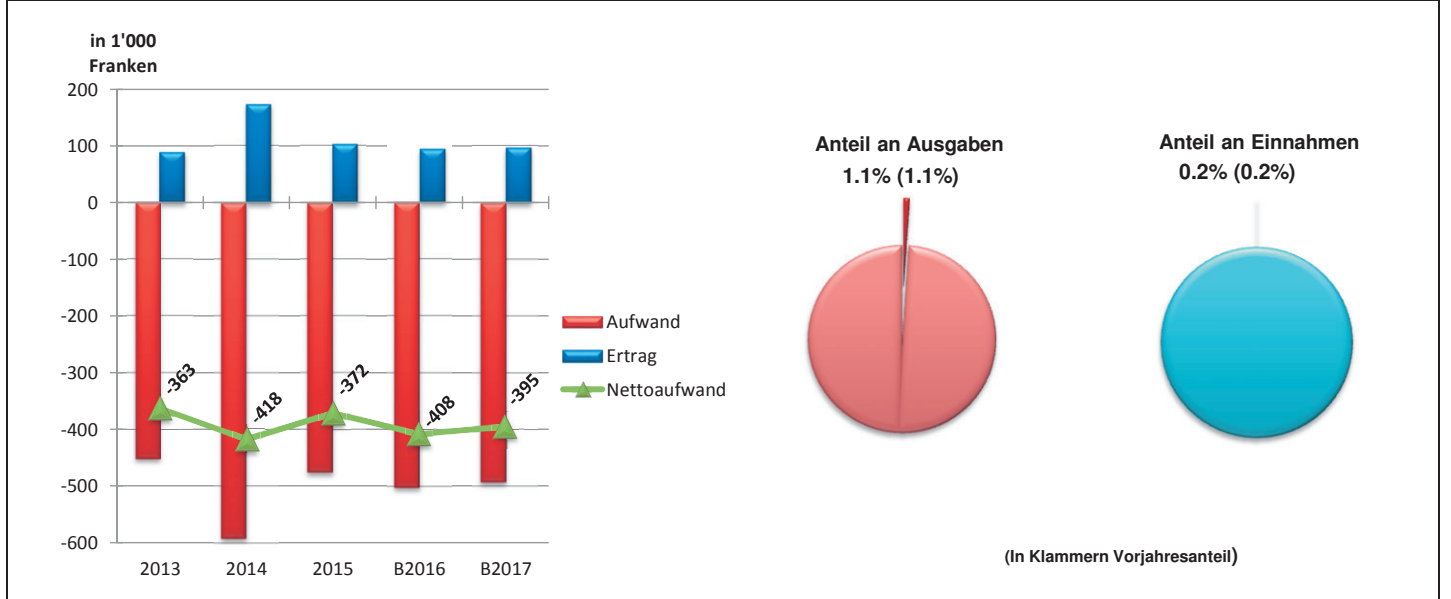
Anteil an Einnahmen

13.0% (12.7%)

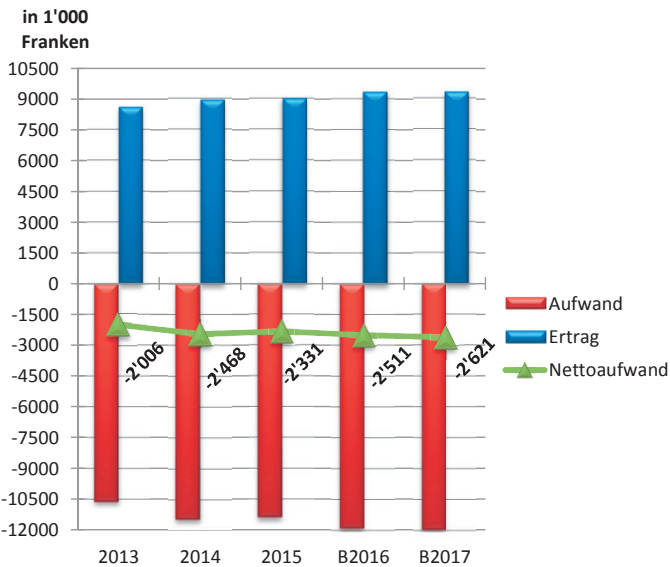


(In Klammern Vorjahresanteil)

3	Kultur, Freizeit	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		492'300	97'200	501'200	93'200	475'187.05	103'574.05
Nettoergebnis			395'100		408'000		371'613.00
<i>gegenüber Voranschlag 2016</i>			<i>96.8%</i>				
300	Übrige Kulturförderung	59'600		59'800		55'957.45	
310	Denkmalpflege, Heimatschutz	100		100		60.00	
320	Massenmedien	85'100		83'600		81'471.25	150.00
330	Parkanlagen, Wanderwege	34'800		34'400		32'410.75	
331	Wohnhaus All' Aria	30'700	30'400	24'700	30'400	22'099.15	30'729.75
340	Sport	55'100	21'800	33'600	21'800	29'398.00	23'200.00
<i>Granulateinkauf für zirka 4 Jahre für Kunstrasen Oberei (+21'000)</i>							
341	Sporthalle	203'800	45'000	240'400	41'000	219'546.70	41'274.30
<i>Weniger baulicher Unterhalt als im Vorjahr (-35'000 A)</i>							
350	Übrige Freizeitgestaltung	23'100		24'600		34'243.75	8'220.00



4	Gesundheit	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis		11'950'800	9'329'600	11'885'300	9'374'500	11'368'280.06	9'037'412.35
<i>gegenüber Voranschlag 2016</i>			104.4%				
410	Alters- und Pflegeheime	1'890'000		1'760'000		1'738'968.95	
<i>Zusammensetzung der Kosten Pflegefinanzierung: Fr. 1'050'000 AWH Bodenmatt (- 100'000 A), Fr. 840'000 Pflegekosten für auswärtige Heime (Maltser in auswärtigen Heimen) (+ 230'000 A)</i>							
415	Alters- und Pflegeheim Bodenmatt	7'394'800	7'394'800	7'446'500	7'446'500	7'299'572.94	7'299'572.94
<i>Die Einlage in die Vorfinanzierung beträgt wie im Vorjahr Fr. 370'000. Die Taxen berechnen sich auf Grund der Vollkosten, Anpassung Aufenthalts- und Betreuungstaxen auf Fr. 159 pro Tag, die Pflegetaxen für die Bewohner bleiben unverändert bei Fr. 21.60 pro Tag.</i>							
440	Krankenpflege	655'000		671'200		522'293.11	
<i>Zuschuss/Betriebskostenbeitrag an eigene Spitex Fr. 173'800 (+5'500A), Pflegefinanzierung Spitex Fr. 468'000 (- 19'000 A).</i>							
445	Spitex Malters	1'934'800	1'934'800	1'927'100	1'927'100	1'737'839.41	1'737'839.41
<i>leichte Zunahme von Spitexleistungen</i>							
450	Krankheitsbekämpfung	21'700		21'000		21'037.60	
460	Schulgesundheitsdienst	54'500		59'500	900	48'568.05	



Anteil an Ausgaben

26.5% (26.5%)



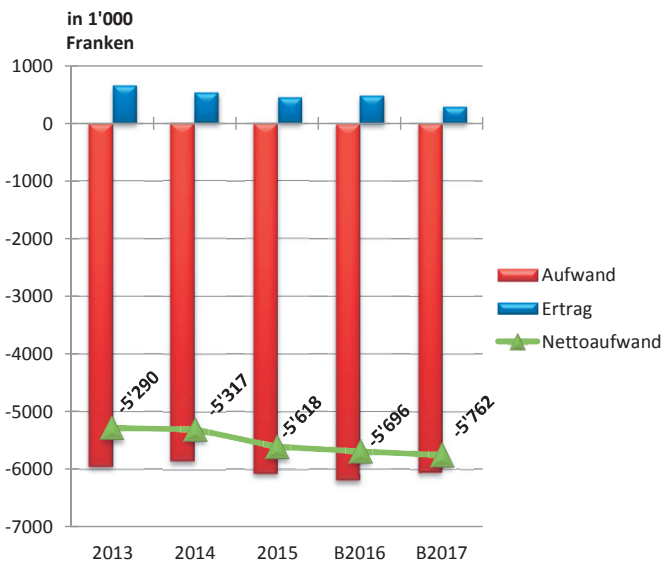
Anteil an Einnahmen

20.7% (21.0%)



(In Klammern Vorjahresanteil)

5 Soziale Wohlfahrt	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis	6'050'000	287'700	6'185'900	490'200	6'061'473.15	443'052.59
<i>gegenüber Voranschlag 2016</i>		5'762'300		5'695'700		5'618'420.56
		<i>101.2%</i>				
500 AHV	9'900					
501 AHV-Zweigstelle	45'100	12'200	63'100	12'200	63'020.00	12'573.40
520 Krankenversicherungen	563'500	1'000	632'000	3'000	559'686.95	3'454.95
<i>Budgetvorgabe Kanton (- 68'500 A)</i>						
530 Ergänzungsleistungen AHV/IV	1'970'200		1'930'000		1'907'179.00	
<i>Budgetvorgabe Kanton(+ 40'200 A)</i>						
531 Familienausgleichskasse	27'200		27'000		28'407.00	
540 Jugendschutz	134'800	1'500	133'300	1'500	125'884.80	1'500.00
560 Sozialer Wohnungsbau	8'000		13'500		11'974.00	
580 Allgemeine Fürsorge	1'690'600		1'638'600		1'614'826.80	
<i>Budgetvorgabe Kanton, höhere Kosten Heimfinanzierung (+ 36'000 A)</i>						
581 Gesetzliche Fürsorge	1'098'500	170'000	1'213'500	320'000	1'216'976.15	294'957.89
<i>weniger Ausgaben gemäss Hochrechnung</i>						
582 Alimenteninkasso und -bevorschussung	192'100	81'500	252'100	132'000	223'814.75	107'805.20
<i>langjährige Fälle konnten abgeschlossen werden</i>						
583 Sozialdienst	263'900		250'800		277'024.25	
584 Arbeitsamt, Arbeitslosenfürsorge	21'900	21'500	22'000	21'500	23'056.45	22'761.15
589 Übrige Fürsorge - Flüchtlingswesen	14'300					
<i>Organisation Koordination Flüchtlinge/Asylanten (7'000 A), Ausrüstung bei Beschäftigungsprogrammen (6'000 A), Anlass Asylwoche (1'000 A)</i>						
590 Hilfsaktionen	10'000		10'000		9'623.00	



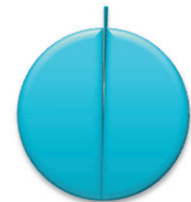
Anteil an Ausgaben

13.4% (13.8%)



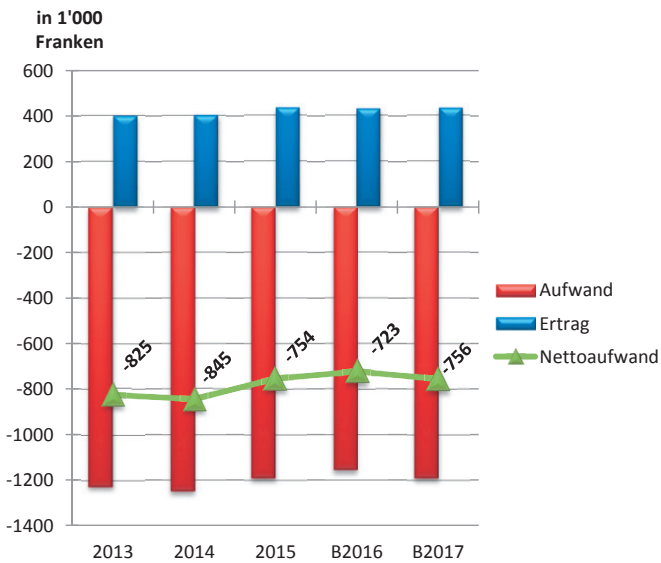
Anteil an Einnahmen

0.6% (1.1%)



(In Klammern Vorjahresanteil)

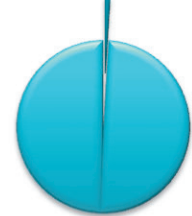
6	Verkehr	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		1'189'800	434'200	1'154'400	431'500	1'189'446.30	434'998.60
Nettoergebnis			755'600		722'900		754'447.70
<i>gegenüber Voranschlag 2016</i>			104.5%				
620	Gemeindestrassen	455'000	340'700	459'500	338'100	509'391.10	343'293.50
621	Schnee- und Glatteisbekämpfung	53'800	2'000	51'500	2'000	36'680.70	2'839.50
622	Strassenbeleuchtung	33'600		32'600		33'911.20	440.00
624	Parkplätze	16'200	37'500	6'600	37'400	9'511.20	38'105.60
650	Regionalverkehr	631'200	54'000	604'200	54'000	599'952.10	50'320.00
Budgetvorgabe Verkehrsverbund Luzern							



Anteil an Ausgaben
2.6% (2.6%)



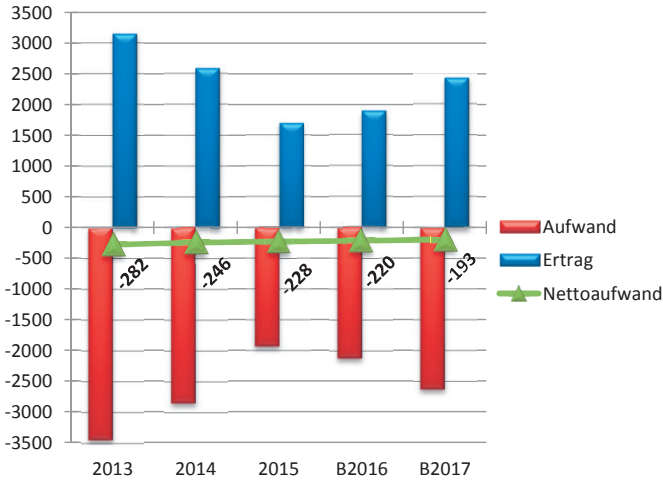
Anteil an Einnahmen
1.0% (1.0%)



(In Klammern Vorjahresanteil)

7	Umwelt, Raumordnung	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Nettoergebnis		2'624'200	2'431'400	2'109'400	1'889'400	1'925'252.08	1'697'751.03
<i>gegenüber Voranschlag 2016</i>			192'800 87.6%		220'000		227'501.05
700	Öffentliche Brunnen	5'600		600		3'352.40	
705	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)	733'800	733'800	628'800	628'800	777'679.68	777'679.68
<i>Bei der Wasserversorgung ist ein Ertragsüberschuss der Betriebsrechnung von Fr. 155'500 vorgesehen. Weniger Anschaffungen (-36'900A), Höherer Umsatz aufgrund der Direktabschreibungen vorgesehener Investitionen.</i>							
715	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanz.)	1'362'100	1'362'100	969'900	969'900	449'008.35	449'008.35
<i>Bei der Siedlungsentwässerung ist ein Ertragsüberschuss der Betriebsrechnung von Fr. 153'000 vorgesehen. Höherer Umsatz aufgrund der Direktabschreibungen vorgesehener Investitionen.</i>							
725	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	222'200	222'200	222'700	222'700	405'468.70	405'468.70
<i>Die Abfallbeseitigung sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 43'200 vor. Dieser wird aus dem Spezialfonds gedeckt</i>							
740	Bestattungswesen	64'500	42'500	124'300	52'000	50'865.75	47'091.25
<i>Das Projekt Urnenhain aus dem B2016 entfällt (-60'000 A)</i>							
750	Gewässerverbauung	43'400	3'000	53'900	3'000	121'567.40	5'282.30
770	Naturschutz	87'000	53'300	33'400	2'000	39'680.45	120.50
<i>Das landwirtschaftliche Vernetzungsprojekt startet Phase 2</i>							
780	Übriger Umweltschutz	54'700	14'500	51'000	11'000	47'821.50	13'100.25
790	Raumordnung	50'900		24'800		29'807.85	
<i>Teilrevision der Ortsplanung (Thema innere Verdichtung) wird umgesetzt.</i>							

in 1'000
Franken



Anteil an Ausgaben

5.8% (4.7%)



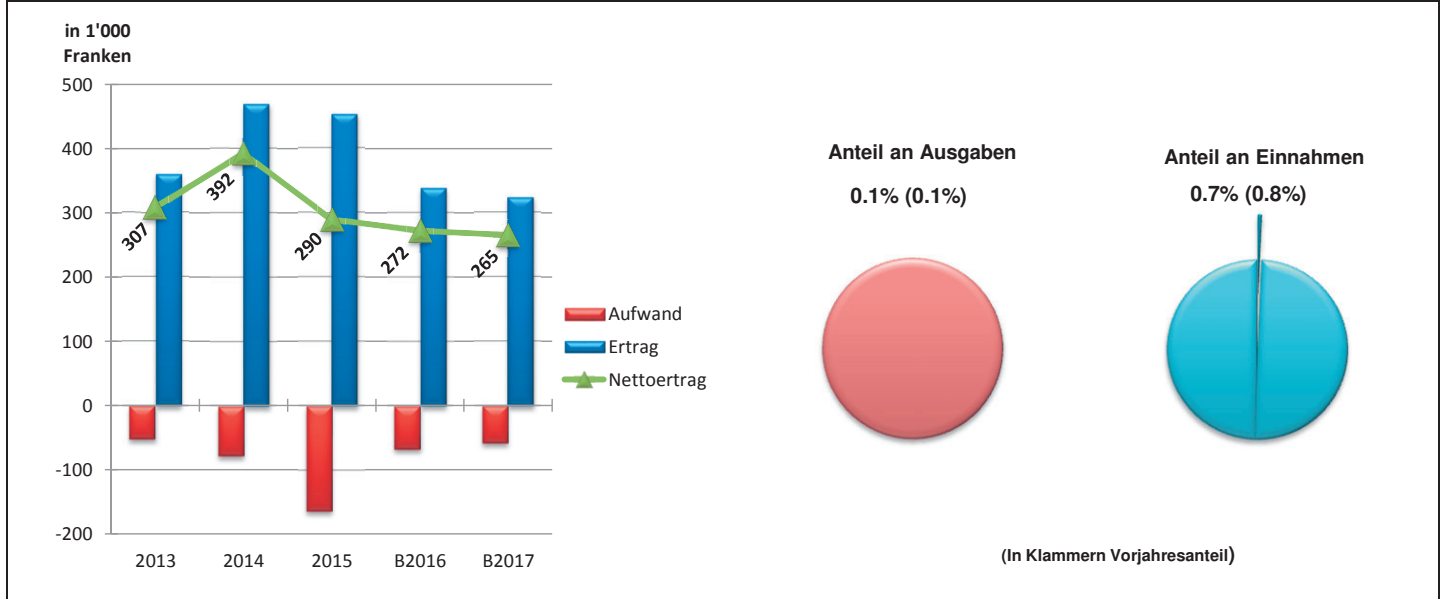
Anteil an Einnahmen

5.4% (4.2%)

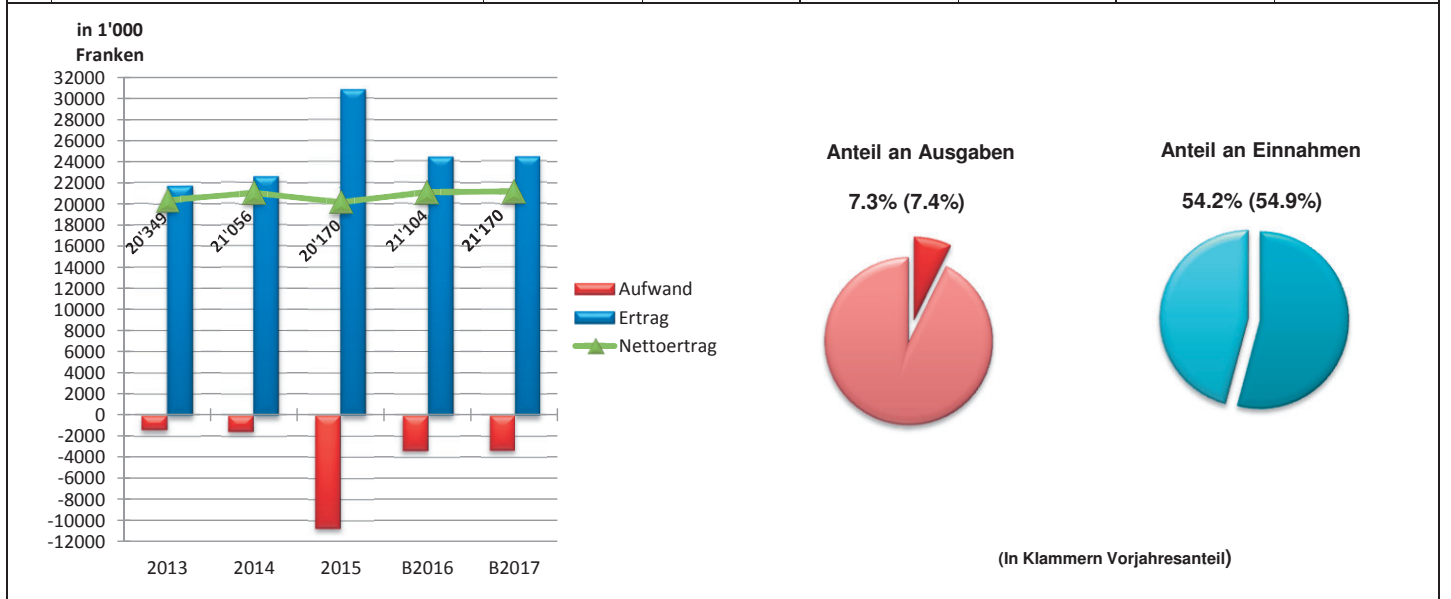


(In Klammern Vorjahresanteil)

8	Volkswirtschaft	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Nettoergebnis	58'300	323'600	67'100	338'800	163'229.15	452'912.80
	<i>gegenüber Voranschlag 2016</i>	265'300		271'700		289'683.65	
		97.6%					
800	Landwirtschaft	18'900	1'500	38'500	1'500	127'139.70	112'213.65
	<i>Keine Hofsanierungen</i>						
810	Forstverwaltung					713.50	7'627.90
820	Jagd / Fischerei	11'300	20'600	11'600	21'300	12'173.85	21'444.60
830	Tourismus	17'000		7'200		7'200.00	
	<i>Unterstützung kantonales Schwingfest</i>						
840	Industrie, Gewerbe, Handel	8'500	5'000	7'200	30'000	13'402.10	5'879.00
860	Energie	2'600	296'500	2'600	286'000	2'600.00	305'747.65



9	Finanzen, Steuern	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand (A)	Ertrag (E)	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		3'290'700	24'460'500	3'329'700	24'433'300	10'713'037.57	30'883'371.05
Nettoergebnis		21'169'800		21'103'600		20'170'333.48	
<i>gegenüber Voranschlag 2016</i>		<i>100.3%</i>					
900	Gemeindesteuern	203'800	17'600'000	198'800	17'065'000	42'019.18	17'188'960.45
	330.00 Abschreibungen Gemeindesteuern	173'000		173'000		9'560.90	
	400.10 Ertrag des laufenden Jahres		15'280'000		14'450'000		14'157'720.45
<i>Aufgrund der Erträge 2016 und den bis Ende 2017 erstellten Wohnungen wird mit einem Anstieg der Erträge gerechnet</i>							
	400.20 Nachträge früherer Jahre		1'500'000		1'750'000		2'258'794.00
<i>Das System zur Erstellung der provisorischen Steuerrechnungen wurde angepasst, sodass die Nachträge zurückgehen werden.</i>							
	400.29 Eingang abgeschriebene Steuern		20'000		20'000		43'638.60
	400.30 Quellensteuern		400'000		430'000		396'966.25
901	Andere Steuern	3'500	914'200	3'500	986'100	2'121.60	1'262'153.75
	403.01 Grundstückgewinnsteuern		400'000		450'000		595'606.30
	404.00 Handänderungssteuern		300'000		310'000		399'835.15
	405.01 Erbschaftssteuern		30'000		30'000		75'716.30
	405.02 Nachkommens-Erbschaftssteuern		50'000		60'000		61'067.60
920	Finanzausgleich		4'114'600		4'237'700		4'270'673.00
940	Kapital- und Zinsendienst	200'300	137'800	214'800	151'800	179'486.32	137'185.75
941	Liegenschaften Finanzvermögen	30'500	127'300	31'800	126'300	83'448.45	4'937'049.90
945	Landw. Witenthor (Spezialfinanzierung)	66'600	66'600	66'400	66'400	87'348.20	87'348.20
990	Abschreibungen	2'786'000		2'814'400		4'006'647.40	
995	Vorfinanzierungen		1'500'000		1'800'000	4'800'000.00	3'000'000.00
999	Abschluss					1'511'966.42	



Voranschlag 2017 der Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite

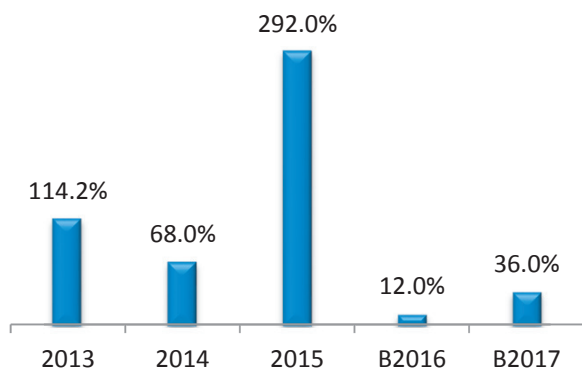
Konto	Bezeichnung	Datum des Beschlusses	Bruttokredit *	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2016	VORANSCHLAG 2017		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2017	verfügbar ab 01.01.2018
90 503.05	Gemeindeverwaltung Verwaltungsgebäude Kauf Stockwerkeigentum / Ausbau durch Gemeinde	29.11.2015	10'000'000	1'000'000	5'050'000		6'050'000	3'950'000
91 503.02	Gemeindesaal Ersatz Elektrobleaus und Steuergeräte (keine Ersatzteile mehr erhältlich): Schritt 1: Situationsanalyse und Handlungsstrategie				25'000	11'000.00		
145 506.03 661.03	Feuerwehr Ersatz Motorspritze Ersatz Motorspritze Beitrag GVL				31'000			
217 503.28	Schulliegenschaften Schulhaus Bündmättli	30.11.2014	16'800'000	16'800'000	0			
503.29	Schulhaus Eischachen; Projektierung Erweiterung Kindergarten				250'000			
219 506.01	Volksschule, nicht aufteilbares Ersatz Schulbus				72'000			
341 503.03	Sporthalle Sporthalle Oberei Ersatz Elektrobleaus und Steuergeräte (keine Ersatzteile mehr erhältlich)				125'000			
503.04	Dachsanieierung Sporthalle Oberei Das Welleterndach ist in einem schlechten Zustand und muss ersetzt werden				200'000			
415 503.06	Alters- und Pflegeheim Bodenmatt zeitgerechter Unterhalt von Immobilien Erneuerung Bettenlift 20'000, Sanierung Flachdach 25'000, Planungskredit Erweiterung				145'000			
506.06	zeitgerechter Unterhalt von Mobilien Pflegerbetten 15'000, Pflegegeräte 15'000, Ersatz Reinigungsmasch. 8'500				39'000			
620 565.10	Verkehr Güterstrassensanierung Erster Teil Strassensanierungsprojekt mit 4 Genossenschaften				100'000			
501.27	Sanierung Industriestrasse / Werkstrasse inkl. Werkleitungen Projektierung Gesamtsanierung Ziel Umsetzung 2019				150'000			

Voranschlag 2017 der Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite

Konto	Bezeichnung	Datum des Beschlusses	Bruttokredit *	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2016	VORANSCHLAG 2017		Kreditkontrolle	
					Ausgaben	Einnahmen	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2017	verfügbar ab 01.01.2018
705	WASSERVERSORGUNG							
501.28	Erneuerung Ringleitung Bachweg-Neuhausstrasse <i>Projekt aufgrund Verzögerung bei privater Strassengossenschaft weiterhin pendent</i>				90'000			
501.3	Ersatz Hauptleitungen Frohofstrasse-Frohofhöhe-Frohofterrasse				180'000			
501.31	Ringleitung Haldenhüsl				70'000			
610.00	Anschlussgebühren					150'000,00		
661.00	Beitrag der Gebäudeversicherung an Netzausbauten					15'000,00		
715	Abwasserbeseitigung							
501.42	Mühlebach <i>Bachöffnung im Bereich Mühle bis alter Kanal</i>				125'000			
610.00	Anschlussgebühren					250'000,00		
740	Bestattungswesen							
501.01	Umgestaltung Grabfeld G in Urnenhain				140'000			
780	Übriger Umweltschutz							
566.01	Strassenlärmsanierungsprogramm für Industrie- und Helbühlistrasse				70'000			
	Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen				6'862'000	426'000		
					6'862'000	6'436'000		
						6'862'000		

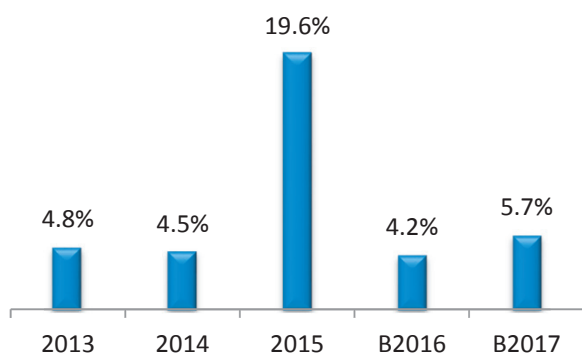
* Allfällige Teuerungsaufwendungen nicht enthalten

Finanzkennzahlen Voranschlag 2017



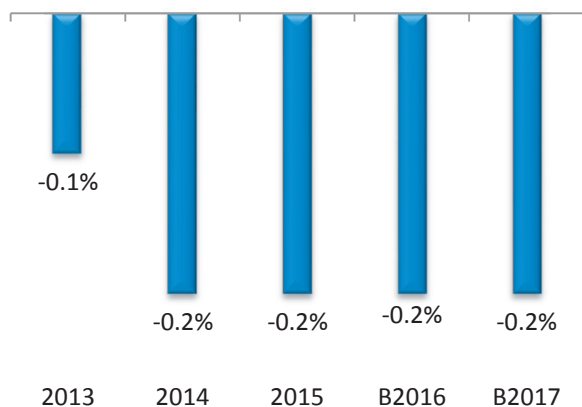
Selbstfinanzierungsgrad (im 5-Jahres-Durchschnitt)

Er zeigt, bis zu welchem Grad neue Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden.
Er sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 Prozent erreichen.



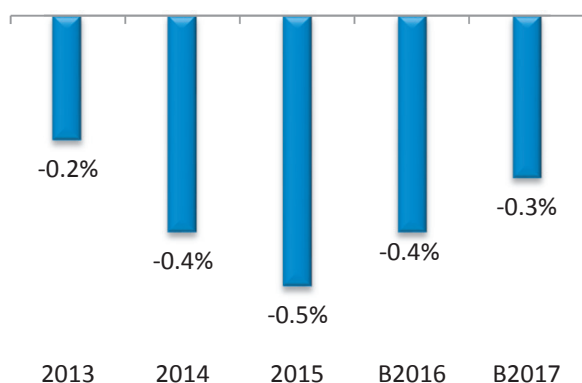
Selbstfinanzierungsanteil

Er zeigt, welcher Anteil des gesamten Ertrags geldwirksam zur Finanzierung von Investitionen und/oder Schuldentilgung verwendet werden kann. Er sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen.



Zinsbelastungsanteil 1

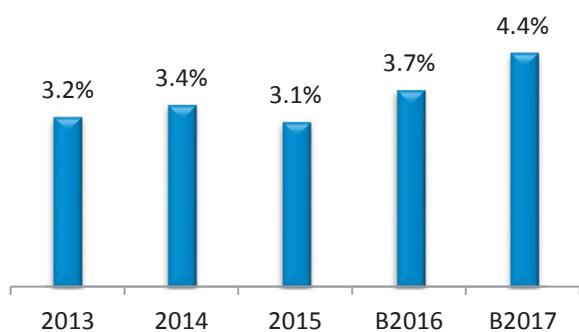
Er drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrags zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.
Er sollte 4 Prozent nicht übersteigen.



Zinsbelastungsanteil 2

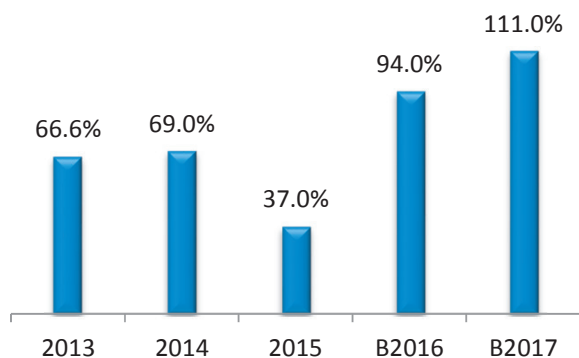
Er drückt aus, welcher Anteil des Ertrags der Gemeindesteuern, zu- resp. abzüglich Finanzausgleich, zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird. Er sollte 6 Prozent nicht übersteigen.

Finanzkennzahlen Voranschlag 2017



Kapitaldienstanteil

Er drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrags für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird.
Er sollte 8 Prozent nicht übersteigen.



Verschuldungsgrad

Er zeigt das Verhältnis der Nettoschuld zum Ertrag der Gemeindesteuern, zu- resp. abzüglich Finanzausgleich.
Er sollte 120 Prozent nicht übersteigen.

Finanz- und Aufgabenplan 2017 bis 2021

Eingabe Einflussfaktoren / Plangrössen	Budget	Budget	Finanzplanjahr			
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Δ Personalaufwand Verwaltung/Betrieb			0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Δ Personalaufwand Lehrkräfte			0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Teuerung Sachaufwand / Entgelte			0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Steuerfuss	2.05	2.05	2.05	2.05	2.05	2.05
Wachstum der Ø Steuerkraft			1.60%	1.50%	1.50%	1.50%
Entschäd./Rückerst. Gemeinwesen (Konto 35, 45)			0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Eigene & Beitr. f. eigene Rechnung (Konto 36, 46)			0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	1.20%	3.70%	2.60%	3.10%	0.50%	0.50%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	7'044	7'304	7'494	7'726	7'765	7'804
Zinssätze (für Neukredite)		0.60%	0.60%	0.65%	0.70%	0.75%

Die vorgesehenen Investitionen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Investitionsvorhaben	Total 2017 bis 2021	ND*	In 1'000 Franken					
			Budget	Finanzplanjahre				
			2017	2018	2019	2020	2021	später
0 Allgemeine Verwaltung	9'415		5'050	4'365	0	0	0	0
Kauf Verwaltungsgebäude	6'390	40	3'550	2'840				
Ausbau Verwaltungsgebäude	2'900	40	1'500	1'400				
Neue Telefonie/Kommunikation (UCC)	75	4		75				
Erneuerung Hardware	50	4		50				
1 Öffentliche Sicherheit	108		20	33	55	0	0	0
Ersatz Motorspritze	31	15	31					
Ersatz Motorspritze Beitrag GVL	-11	15	-11					
Pikettfahrzeug	33	15		33				
Schlauchverlegefahrzeug	55	15			55			
Sanierung Kugelfang/Damm	400	20			400			
Entnahme aus UEF	-400	20			-400			
2 Bildung	7'522		322	2'000	1'500	200	3'500	7'700
Eischachen KIGA Projektierung	250	40	250					
Eischachen KiGa Realisierung	3'500	40		2'000	1'500			
SH Muoshof Trakt 3 Projektierung	200	40				200		
SH Muoshof Trakt 3 1. Etappe	3'500	40					3'500	
SH Muoshof Trakt 3 2. Etappe	0	40						5'000
SH Muoshof Trakt 4 Projektierung	0	40						200
SH Muoshof Trakt 4 Sanierung	0	40						2'500
Ersatzbeschaffung Schulbus	72	8	72					
3 Kultur und Freizeit	475		350	125	0	0	0	0
Dachsanierung Sporthalle Oberei	200	40	200					
Oberei: Ersatz Elektrotabelleau u. Steuergeräte	125	40	125					
Gemeindesaal: Ersatz Elektrotabelleau u. Steuergeräte	150	40	25	125				
4 Gesundheit	8'649		184	1'165	4'100	3'100	100	0
AWH Bodenmatt Immobilien: Erneuerung Bettenlift 20'000, Sanierung Flachdach 25'000, Planungskredit Erweiterung	145	33	145					
AWH Bodenmatt Immobilien: Ersatz Telefonvermittlungsanlage / Diverses	305	33		125	60	60	60	

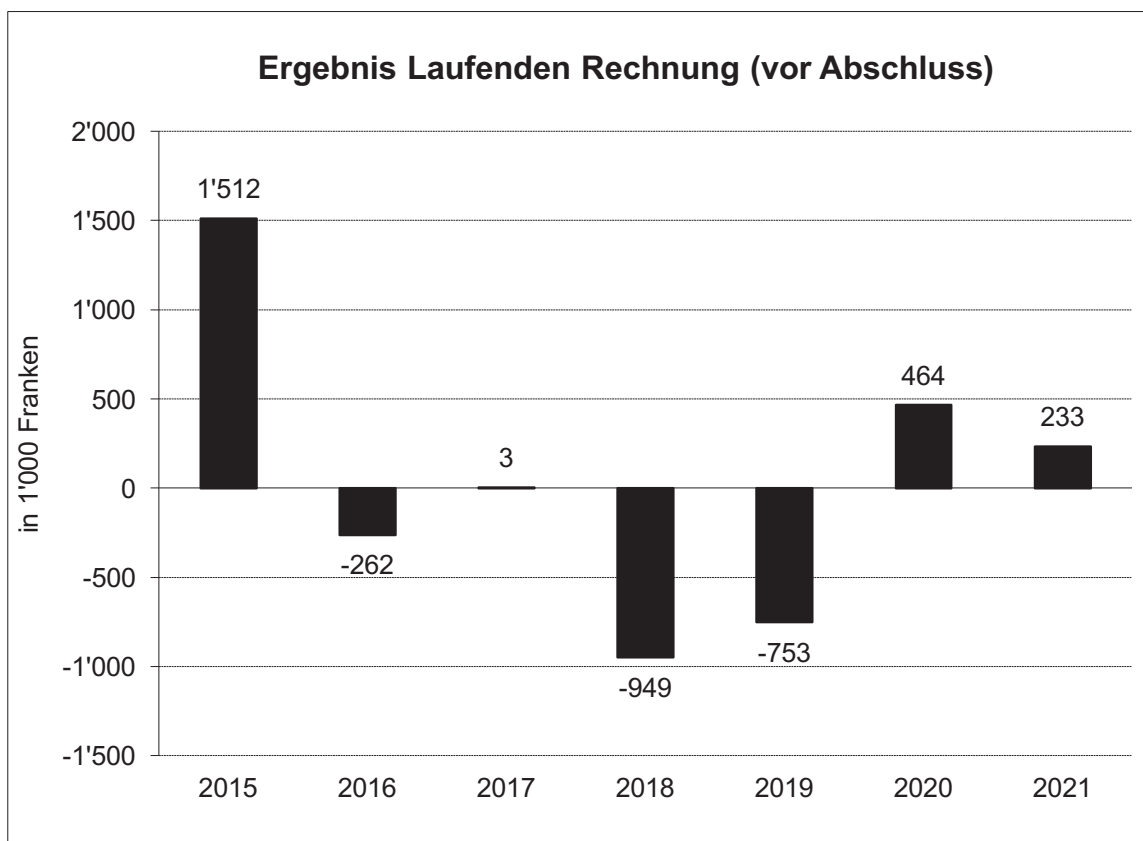
	AWH Bodenmatt Mobilien: Pflegebetten 15'000, Pflegegeräte 15'000, Ersatz Reinigungsmaschine. 8'500	39	8	39				
	AWH Bodenmatt Mobilien: Diverses	160	8		40	40	40	40
	Angebotsverbesserung für Senioren (Pflege und Wohnen)	8'000	40		1'000	4'000	3'000	
5	Soziale Wohlfahrt	0		0	0	0	0	0
6	Verkehr	2'545		250	225	2'000	0	70
	Ersatzbeschaffung Kommunaltraktor	75	15		75			
	Ersatzbeschaffung Strassenreinigungsmaschine		15					140
	Güterstrassensanierung	250	20	100	150			
	Sanierung Industriestrasse/Werkstrasse inkl. Werkleitungen	2'150	20	150		2'000		
	Sanierung Werkstrasse Grundeigentümerbeiträge	-400	20			-400		
	Stegmättlistr. nach HWS Sanierung	100	20				100	
	Stegmättlistr. Grundeigentümer-Beiträge	-100	20				-100	
	Neugestaltung Bahnhofstrasse nach Realisierung Zentrum	400	20			400		
	spätere Projekte	0						
	Hellbühlstr. H10-Eischachen	0	20					650
	Hellbühlstr. Eischachen-Oberei	0	20					650
	Hellbühlstr. Oberei-Witenthor	0	20					650
	Fuss- und Radweg Allmendli	70	20				70	
	Bühlstrasse Sanierung	0	20					1'450
	Bühlstr. Grundeigentümer-Beiträge	0	20					-540
7	Umwelt und Raumordnung	3'107		260	225	2'150	245	227
	Totalrevision Zonenplan und Anpassung Bau- und Zonenreglement	100	10			60	40	
	Wasserversorgung							
	Wasser Anschlussgebühren	-750	50	-150	-150	-150	-150	-150
	Wasserversorgung Unterhalt allgemein	140	50				70	70
	Erneuerung Ringleitung Bachweg-Neuhausstrasse	90	50	90				
	Ersatz Hauptleitungen Frohofstrasse-Frohofhöhe-Frohofterrasse	180	50	180				
	Ersatz Hauptleitungen Frohofstrasse-Frohofhöhe-Frohofterrasse GVL-Beitrag	-7	50	-7				
	Ringleitung Haldenhüsli	70	50	70				
	Ringleitung Haldenhüsli GVL Beitrag	-8	50	-8				
	Wasserverbund mit WV Ei-Brunau	250	50		250			
	Wasserverbund mit WV Ei-Brunau GVL Beitrag	-75	50		-75			
	Schwarzenbergstrasse: Leitungsersatz Bereich Metzgerhalle und von Klösterli bis Ende Bauzone	850	50			850		
	Quellenableitung Obersiten-Untersiten	32	50				32	
	Ringleitung Allmendli-Muoshof	60	50				60	
	Ringleitung Allmendli-Muoshof GVL-Beitrag	-7	50				-7	
	Ringleitung Zwingstrasse	75	50					75
	Ringleitung Zwingstrasse GVL Beitrag	-8	50					-8
	Ringleitung Urmisweg-Kirchrain	45	50					45
	Ringleitung Urmisweg-Kirchrain GVL Beitrag	-5	50					-5
	Siedlungsentwässerung							
	Abwasserbeseitigung Anschlussgebühren	-1'250	50	-250	-250	-250	-250	-250
	Siedlungsentwässerung Unterhalt allgemein	0	50					
	Mühlebach Bachöffnung	125	50	125				
	Ersatz Bachleitung Weiherweg bis Klösterli	450	50		450			
	Sanierung Kanalisation Schwarzenbergstrasse	1'250	50			1'250		
	Sanierung Luegetenbach in Schwarzenbergstrasse	390	50			390		
	Diverse Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen	900	50				450	450

Bestattungswesen									
	Umgestaltung Grabfeld G in Urnenhain		20	140					
Lärmschutz									
	Strassenlärmsanierungsprogramm		20	70					
8	Volkswirtschaft		0	0	0	0	0	0	
9	Finanzen und Steuern		-139	0	-11	-128	0	0	
	Überführung Grundstück Bahnhofstrasse in Finanzvermögen		-11	0	-11				
	Überführung Grundstück Schulhaus Brunau in Finanzvermögen		-128	0		-128			
	Überführung Liegenschaft Zwingstrasse in Finanzvermögen		0			0			
Total Nettoinvestitionen 2017 bis 2021			31'682		6'436	8'127	9'677	3'545	3'897
Total Nettoinvestitionen 2017 bis später			42'582						10'900

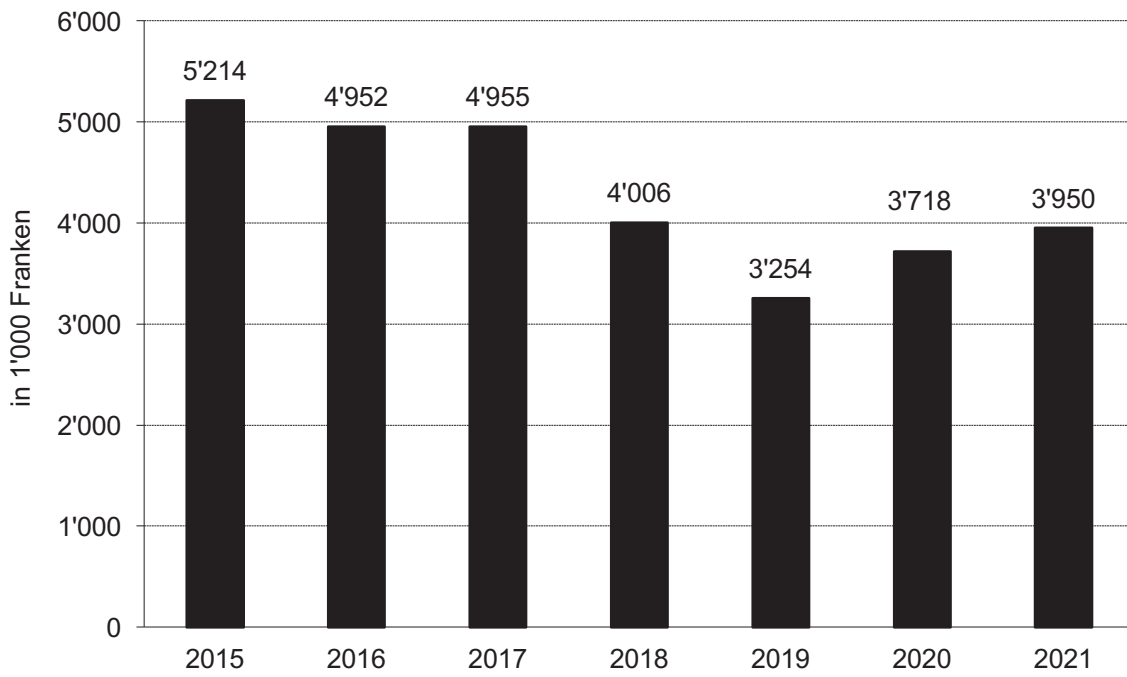
<i>Total aufgelöste Vorfinanzierungen/Spezialfonds</i>			400			400			
Finanzierungsbedarf Invest 2017 bis 2021			32'082		6'436	8'127	10'077	3'545	3'897

* Nutzungsdauer in Jahren, Verwaltungsvermögen gesamter Gemeindehaushalt, inklusive Spezialfinanzierungen

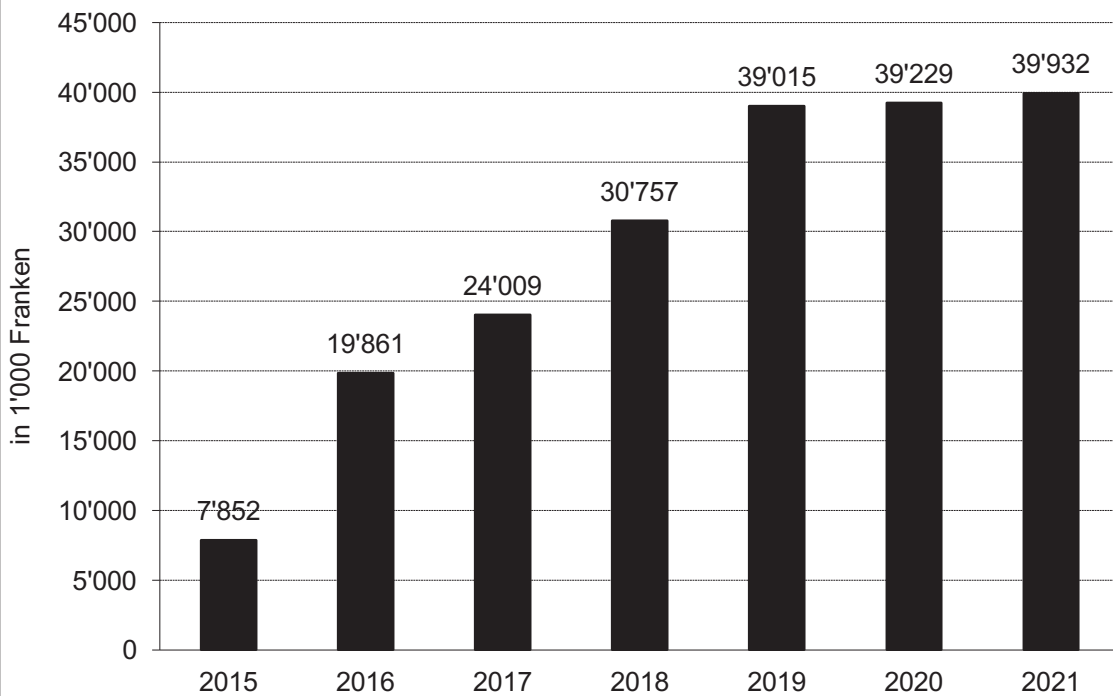
Kennzahlen gemäss Verordnung			Grenzwert	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ø 17-21
a.	Selbstfinanzierungsgrad	min. *	0%	292%	12%	36%	17%	18%	94%	82%	37%
b.	Selbstfinanzierungsanteil	min. *	0%	19.6%	4.2%	5.7%	3.5%	4.6%	8.0%	7.7%	5.9%
c.	Zinsbelastungsanteil I	max.	4%	-0.2%	-0.2%	-0.2%	-0.1%	0.0%	0.1%	0.1%	0.0%
d.	Zinsbelastungsanteil II	max.	6%	-0.5%	-0.4%	-0.3%	-0.2%	0.0%	0.2%	0.2%	0.0%
e.	Kapitaldienstanteil	max.	8%	3.1%	3.7%	4.4%	4.6%	5.3%	5.9%	6.1%	5.3%
f.	Verschuldungsgrad	max.	120%	37%	94%	111%	148%	184%	183%	174%	160%
g.	Nettoschuld pro Einwohner	max.	4'592	1'128	2'820	3'287	4'104	5'050	5'052	5'117	4'540
h.	Bilanzfehlbetrag in %	max.	33%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%



Eigenkapital Ende Jahr (nach Abschluss)



Nettoverschuldung Ende Jahr



2

Anpassung Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Malters

Für den eiligen Leser

Auf dem Friedhof Malters soll ein Urnenhain erstellt werden. Diese zusätzliche Bestattungsmöglichkeit bedingt eine Änderung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Malters.

Ausgangslage

Die Urnenbeisetzungen haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Inzwischen erfolgt nur noch bei rund jeder zehnten Beisetzung eine Erdbestattung. Diesem Trend trägt auch das bestehende Gemeinschaftsgrab Rechnung, welches seit 2001 in Betrieb ist. Von dieser Bestattungsmöglichkeit wird inzwischen fast bei jeder zweiten Beisetzung Gebrauch gemacht. So ist der erste

Urnenbehälter nach weniger als 15 Jahren voll, weshalb nun der Reservebehälter bereits in Betrieb ist. Es muss in Betracht gezogen werden, dass der zweite Behälter voll sein wird, bevor beim ersten die Grabesruhe der letzten Beisetzung abgelaufen ist.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus

- Marcel Lotter, Friedhofverwalter,
- Kurt Zemp, Pfarreileiter, und
- Andreas Burri, Leiter Teilungsamt,

setzte sich mit der aktuellen Situation im Bestattungs- und Friedhofswesen auseinander. Insbesondere die steigende Nachfrage nach «pflegeleichter, aber trotzdem individueller Bestattung» sowie der starke Rückgang der Erdbestattungen erfordern neue Lösungen. Dabei soll der Friedhof als Ort der Ruhe und des Gedenkens weiterhin eine zentrale Rolle einnehmen. Mit einer sehr guten gartenbaulichen Gestaltung wird deshalb beabsichtigt, einen Urnenhain in einem Bereich des heutigen Friedhofs Malters einzurichten.



Situation Grabfeld G
1:100

Bild: Urnenhain, Grabfeld G, im südöstlichen Friedhofsteil

Urnenhain

Wie beim Gemeinschaftsgrab sollen die Hinterbliebenen von der Grabpflege entbunden werden und wie beim Einzelgrab wird das Eigene in der Grabesruhe gewahrt, da die Urne oder Asche individuell am definierten Grabplatz beigesetzt wird. Der Platz dafür wird in mehreren ovalen Inseln, die zusammen einen Urnenhain bilden, bereitgestellt. Über der Grabstelle wird eine kleine Grabplatte als Zeichen der Erinnerung platziert. Auf Wunsch soll die Grabstelle auch über die Grabesruhe von 15 Jahren hinaus erhalten werden können. Dafür kann eine entsprechende Konzession gelöst werden.

Vorprojekt

Das von Renato Lampugnani, Malter, erarbeitete Vorprojekt zeigt auf, dass es sich um eine beträchtliche Neugestaltung mit grösseren Erdverschiebungen/-bewegungen handeln wird. Zudem drängt sich eine Intervention bei den praktisch leeren Grabhallen auf. Diese Gräber wurden nicht mehr neu vergeben. Für die Realisierung des Projekts ist im Budget 2017 eine Summe von Fr. 140 000.– bereitgestellt.

Änderungen des Reglements

Die Erweiterung des Bestattungsangebots erfordert die Anpassung des «Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Malter». Die Regelungen betreffend die Priestergräber (Gleichstellung mit den übrigen Bestattungsarten) wurden mit der Katholischen Kirchgemeinde vorgängig abgesprochen.

Im Anhang I finden Sie die **Änderungen und Ergänzungen** des Reglements **rot markiert**.

Gebühren für Urnenhain

Für die Urnenbeisetzung in den geplanten Urnenhain sind folgende Gebühren vorgesehen:

- Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren: Fr. 1200.–
- Kinder bis 6 Jahre: Fr. 800.–

In den Gebühren des Urnenhains sind die Mieturne und das Abholen der Urne (bei reiner Aschenleerung), das Grabkreuz, die Grabplatte inkl. Beschriftung sowie der Grabunterhalt eingeschlossen. Bei der Beisetzung einer zweiten Urne (Aschenleerung) in dasselbe Grab ist eine allfällige neue Grabplatte nach Vorgabe der Friedhofverwaltung oder die Erweiterung der Beschriftung durch die Angehörigen zu tragen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Änderungen des «Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Malter» zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie den Änderungen des «Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Malter» zu?

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Malters (Friedhofreglement)

vom 6. Oktober 2005 mit Änderung
vom 23. September 2009 **und 27. November 2016**

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Ingress	3	5. Grabmäler	7
1. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung	3	Art. 27 Erstellungspflicht	7
Art.1 Zuständigkeit, Aufsicht	3	Art. 28 Genehmigungspflicht	7
Art.2 Gemeinderat	3	Art. 29 Gestaltung	7
Art.3 Friedhofverwaltung/Friedhofpersonal	3	Art. 30 Fundamente, Stellriemen	7
		Art. 31 Masse, Beschaffenheit, Materialien und Bearbeitung	7
2. Meldepflicht und Einsargung	3	6. Grabpflege, Grabschmuck und Bepflanzung	7
Art.4 Meldepflicht	3	Art. 32 Bepflanzung der Gräber	7
Art.5 Einsargung	3	Art. 33 Grabpflege	8
Art.6 Leichenüberführung in Leichenhalle	3	Art. 34 Abfälle	8
		Art. 35 Allgemeiner Unterhalt	8
3. Bestattung	3	7. Allgemeines	8
Art. 7 Bestattungsarten	3	Art. 36 Arbeiten auf dem Friedhof	8
Art. 8 Bestattungsbewilligung	3	Art. 37 Bestattungskosten	8
Art. 9. Anordnung der Bestattung	3	Art. 38 Räumung der Grabstätte	8
Art. 10 Zeitpunkt der Bestattung	4	Art. 39 Strafen	8
Art. 11 Mitwirkung kirchlicher Organe	4	Art. 40 Ausnahmen	8
Art. 12 Zivile Bestattung	4	Art. 41 Rechtsmittel	8
Art. 13 Verbot der Graböffnung	4	Art. 42 Übergangsbestimmungen	8
Art. 14 Grabbesetzung	4	Art. 43 Inkrafttreten	9
Art. 15 Verstorbene aus anderen Gemeinden	4	Art. 44 Kantonales Recht	9
4. Friedhof	4		
Art. 16 Begräbnisstätte	4		
Art. 17 Ordnung	4		
Art. 18 Haftung	5		
Art. 19 Schadenersatz	5		
Art. 20 Gräberarten	5		
Art. 21 Reihengräber	5		
Art. 22 Familiengräber	5		
Art. 23 Hallengräber / Plattengräber	5		
Art. 24 Gemeinschaftsgrab	6		
Art. 25 Grabesruhe	6		
Art. 26 Konzessionen	6		

Ingress

Die Einwohnergemeinde Malters erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 sowie Art. 18 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Malters vom 31. Januar 2007 für ihr Gemeindegebiet Folgendes :

1. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung

Art. 1 Zuständigkeit, Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat überträgt die Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesens der Friedhofverwaltung, soweit nicht einzelne Funktionen von Gesetzes wegen oder aufgrund dieses Reglements dem Gemeinderat oder einer anderen Stelle zustehen.
- 2 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Erstellung von Grabmälern und Grabgestaltung sowie einen Gebührentarif. Der Gebührentarif wird periodisch den Verhältnissen angepasst.
- 3 Der Gemeinderat wählt für seine Amtsdauer den Friedhofverwalter.

Art. 3 Friedhofverwaltung / Friedhofpersonal

Dem Friedhofverwalter obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesens. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und sorgt für die Handhabung und Befolgung dieses Reglements.

2. Meldepflicht und Einsargung

Art. 4 Meldepflicht

- 1 Tod und Leichenfund sind innert 2 Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt und der Friedhofverwaltung zu melden.
- 2 Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind anzeigepflichtig. Es ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

Art. 5 Einsargung

- 1 Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die verstorbene Person einzusargen. Für die Erdbestattung ist ein Sarg aus leicht verrottbarem, umweltverträglichem Material zu verwenden.

Für die Kremationen ist ein Spezialsarg vorgeschrieben.

- 2 Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg wird nur für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind gestattet.

Art. 6 Leichenüberführung in Leichenhalle

Die Überführung von Verstorbenen in die Leichenhalle bzw. Totenkapelle soll in der Regel unmittelbar nach der Einsargung erfolgen. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach dem Tode stattzufinden.

3. Bestattung

Art. 7 Bestattungsarten

- 1 Bestattungsarten sind:
 - a) Erdbestattung (Beerdigung)
 - b) Urnenbeisetzung (Kremation)
 - c) Aschenbeisetzung **in Gemeinschaftsgrab**
- 2 Über die zu wählende Bestattungsart ist in der Regel die letzte Anweisung der verstorbene Person zu respektieren. Fehlt eine solche Anweisung, wird die Bestattungsart durch die nächsten Angehörigen oder in besonderen Fällen durch den Kantonsarzt bestimmt. Liegt kein Begehren vor, sind keine Angehörigen bekannt **oder erfolgt die Beisetzung auf Kosten der Gemeinde**, wird die Art der Bestattung von der Friedhofverwaltung angeordnet.

Art. 8 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes **aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung oder wenn die Staatsanwaltschaft die Bestattung bewilligt hat, vorgenommen werden. oder des Amtsstatthalters vorgenommen werden.**

Art. 9 Anordnung der Bestattung

- Die Friedhofverwaltung trifft die notwendigen Massnahmen für die Bestattung:
- a) Festsetzen von Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt
 - b) Meldung an die zuständigen Funktionäre

Art. 10 Zeitpunkt der Bestattung

- 1 Die verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.
- 2 Die Erdbestattung soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. In begründeten Fällen kann die Friedhofverwaltung ausnahmsweise die Frist angemessen verlängern.
- 3 Bei Urnen- oder Aschenbeisetzungen sind keine gesetzlichen Fristen einzuhalten.

Art. 11 Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen oder Erben haben sich direkt mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 12 Zivile Bestattung

~~Falls keine kirchliche Bestattung erfolgt, wird eine zivile Bestattung von der Friedhofverwaltung festgelegt. Ein Delegierter des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.~~

Die Bestattung auf dem Friedhof Malters erfolgt in Absprache mit den Angehörigen durch Anordnung der Friedhofverwaltung. Eine Vertretung der Gemeinde hat bei der Beisetzung anwesend zu sein.

Art. 13 Verbot der Graböffnung

- 1 Ausser bei einer neuen Urnenbeisetzung darf kein Grab vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabruhe geöffnet werden.
- 2 Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder auf Verfügung des Untersuchungsrichters gestattet.
- 3 Die Friedhofverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Urnenumbettungen oder Urnenausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen. Die Kosten gehen zulasten des Gestellens.
- 4 Eine Rückerstattung bezahlter Konzessionsgebühren erfolgt nicht.

Art. 14 Grabbesetzung

- 1 Bei Erdbestattungen darf in ein Reihen-, Platten- oder Hallengrab nicht mehr als eine Leiche bestattet werden, ausgenommen davon ist der gleichzeitige Tod der Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.
- 2 Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdbestattungsreihengräber, Platten- oder Hallengräber sind möglich. Durch die nachträgliche Urnenbeisetzung wird die Benützungsdauer der Gräber nicht verlängert. Ausgenommen sind die

Platten- und Hallengräber, sofern eine Konzession nachbezahlt wird. Die Beisetzung einer zweiten Urne in ein Urnenreihengrab ist möglich, wobei keine Konzession zu bezahlen ist ~~und die Grabruhe mit derjenigen der zweiten Urnenbeisetzung abläuft.~~ Bei Gräbern, in welche die erste Urne vor dem 01.01.2010 beigesetzt wurde (vor Inkrafttreten der Reglementsänderung vom 23. September 2009) läuft die Grabruhe mit derjenigen der zweiten Urnenbeisetzung ab. Bei Gräbern, in welche die erste Urne nach dem 01.01.2010 beigesetzt wurde (nach Inkrafttreten der Reglementsänderung vom 23. September 2009), läuft die Grabruhe mit jener der ersten Urnenbeisetzung ab.

Art. 15 Verstorbene aus anderen Gemeinden

- 1 Bestattungen von Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Malters können auf dem Friedhof Malters nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung und wenn achtenswerte Gründe vorliegen, erfolgen. Vor der Beisetzung ist eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr zu entrichten.
- 2 Ausgenommen sind separate Vereinbarungen mit den Nachbargemeinden.

4. Friedhof

Art. 16 Begräbnisstätte

- 1 Der Friedhof in Malters ist die ordentliche Begräbnisstätte für die Einwohner der Gemeinde Malters.
- 2 Vorbehalten bleiben separate Vereinbarungen mit den Nachbargemeinden.

Art. 17 Ordnung

- 1 Die Friedhofanlagen stehen unter öffentlichem Schutz. Sie sind Gedenkstätte der Verstorbenen und gelten als Besinnungsort. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ~~Insbesondere das Laufenlassen von Tieren und das Spielen von Kindern ist verboten.~~
- 2 Das Befahren der Friedhofanlage mit Privatfahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge) ist untersagt. Ausnahmen für spezielle Transporte bewilligt die Friedhofverwaltung. Materialtransporte sind der Friedhofverwaltung zu melden. Deren Weisungen sind einzuhalten.

~~Das Laufenlassen von Tieren ist verboten.~~

Art. 18 Haftung

- ¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die sich zufolge unbefugten Aufhaltens von Personen auf den Friedhofanlagen ereignen. Dies gilt auch für Beschädigungen von Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse und Grabsenkungen entstehen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen abgelehnt.
- ² Personen, die berufsmässig auf den Friedhofanlagen tätig sind, haben entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Art. 19 Schadenersatz

Wer beim Setzen von Grabdenkmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

Art. 20 Gräberarten

Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan. Die Friedhofverwaltung kann jedoch den Friedhofplan in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat abändern. Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:

- a) Reihengräber:
 - Erdbestattung
 - Urnen
 - Kindergräber
 - ~~Priestergräber~~
- b) Familiengräber:
 - Erdbestattung
 - Urnen
- c) Plattengräber
- d) Hallengräber
- e) Gemeinschaftsgrab
- f) **Urnenhain**

Art. 21 Reihengräber

- ¹ Der Begräbnisplatz der Reihengräber besteht aus:
 - a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren
 - b) Urnengräber
 - c) Kindergräber für Kinder bis zum 6. Altersjahr;
 - d) ~~Priestergräber~~
- ² Die Bestattung hat der Reihe nach zu erfolgen (Ausnahmen bei Urnen-Reihengräbern).

- ³ Die Gräber werden in folgenden Dimensionen angelegt:
 - a) Erdbestattungsgräber: Länge 2.00 m; Breite 0.90 m; Tiefe 1.50 m
 - b) Urnengräber: Länge 1.00 m; Breite 0.75 m
 - c) Kindergräber (bis zum 6. Altersjahr): Länge 1.00 m; Breite 0.60 m; Tiefe 1.00 m
 - d) ~~Priestergräber: Länge 2.00 m; Breite 1.00 m; Tiefe 1.50 m~~

Art. 22 Familiengräber

- ¹ Der Standort der einzelnen Familiengräber kann nicht im Voraus reserviert werden. Es stehen folgende Familiengräber zur Verfügung:
 - a) Erdbestattung für 2 Personen (2 Kammern), Fläche 4 m²
 - b) Erdbestattung für 3 Personen (3 Kammern), Fläche 6 m²
 - c) Urnenfamiliengrabstätten, 1.5 m²Es sind auch Urnenbeisetzungen in Familiengräbern für Erdbestattung zulässig.
- ² In einem 2-Kammer-Grab Erdbestattung können max. 2 Erdbestattungen und 3 Urnen beige-
setzt werden.
In einem 3-Kammer-Grab Erdbestattung können max. 3 Erdbestattungen und 4 Urnen beige-
setzt werden.
In Urnenfamiliengräbern dürfen grundsätzlich 5 Urnen beige-
setzt werden.
Die Friedhofverwaltung kann betreffend Anzahl Urnenbeisetzungen Ausnahmen bewilligen.
(Es werden nur Beisetzungen/Bestattungen mit laufender Grabesruhe gerechnet.)
- ³ Wenn die Aufhebung oder wesentliche Veränderungen eines Friedhofteils angeordnet werden müssen, so hat die Gemeinde für die Familiengräber andere Plätze zur Verfügung zu stellen. Sie übernimmt in diesem Fall die Kosten für Exhumierung, Versetzung von Grabmälern und Neuanpflanzung.

Art. 23 Hallengräber / Plattengräber

- ¹ Hallen- und Plattengräber werden erst nach einem eingetretenen Todesfall an die Angehörigen einer verstorbenen Person abgegeben.
- ² Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass bei den Plattengräbern einheitliche Inschrifttafeln angebracht werden. Die Tafeln sowie die Gravur gehen zulasten der Angehörigen oder Erben.

Art. 24 Gemeinschaftsgrab

- 1 Im Gemeinschaftsgrab kann nur die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden.
- 2 Das Gemeinschaftsgrab ist mit einheitlichen Namensschildern versehen. Diese werden bei Meldung des Todesfalls durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Das Anbringen der Namensschilder erfolgt durch die Gemeinde.
- 3 Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird eine vom Gemeinderat festzusetzende einmalige Gebühr verlangt. Mit dieser Gebühr sind neben den Beisetzungskosten der von der Gemeinde besorgte Grabunterhalt, Namensschild, Grabkreuzmiete, Mieturne und der Transport der Urne vom Krematorium Luzern in die Totenkapelle Malters durch die Gemeinde abgegolten. Sämtliche weiteren Kosten gehen zulasten der Angehörigen oder Erben.
- 4 Neben dem Grabschmuck der Gemeinde ist persönlicher Blumen- und Kranzschmuck in beschränktem Rahmen erlaubt. Die Friedhofverwaltung ist jedoch befugt, diesen falls nötig zu entsorgen (wenn dieser verwelkt ist) oder bei einer weiteren Beisetzung zur Seite zu stellen.

Art. 24 a Urnenhain

- 1 In die einzelnen Grabstellen im Urnenhain können sowohl einzelne Urnen als auch nur die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden. Für die Aschenbeisetzungen werden Mieturnen verwendet.
- 2 Der Standort des Grabes kann nicht im Voraus reserviert werden. Die Grabstellen werden anlässlich eines Todesfalls durch die Friedhofverwaltung systematisch zugewiesen. Seitens der Angehörigen besteht jedoch die freie Wahlmöglichkeit, in welcher Grabinsel die Bestattung erfolgen soll.
- 3 Die Grabstellen werden mit einheitlich beschrifteten Grabplatten mit dem Namen der Verstorbenen versehen. Diese werden bei Meldung des Todesfalls durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Das Anbringen der Grabplatten erfolgt durch die Friedhofverwaltung.
- 4 Es sind maximal zwei Beisetzungen (Urne/Asche) je Grabstelle möglich. Die Friedhofverwaltung kann betreffend Anzahl der Bestattungen je Grabstelle Ausnahmen bewilligen.
- 5 Für die Beisetzung im Urnenhain wird eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr verlangt. Mit dieser Gebühr sind neben den Beisetzungskosten der von der Gemeinde besorgte Grabunterhalt, die Grabplatte mit Inschrift, die Grab-

kreuzmiete (Mieturne und der Transport der Mieturne vom Krematorium Luzern in die Totenkapelle Malters) durch die Gemeinde abgegolten. Sämtliche Kosten gehen zulasten der Angehörigen oder Erben.

- 6 Soll die Grabstelle länger als 15 Jahre bestehen bleiben, so ist in jedem Fall für die zusätzlichen Jahre (max. 15 Jahre) eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Bei einer zweiten Bestattung in dasselbe Grab ist die Konzession mindestens bis Ablauf dieser Grabesruhe zu lösen.
- 7 Persönlicher Grab- und Blumenschmuck ist nicht erlaubt und wird nötigenfalls wöchentlich durch die Friedhofverwaltung entfernt. Ausnahme: bis 30 Tage nach der Bestattung sowie 3 Tage vor bis 20 Tage nach Allerheiligen.

Art. 25 Grabesruhe

- 1 Die Grabesruhe dauert bei:
 - a) Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahren
 - b) Erdbestattungen von Kindern unter 6 Jahren 15 Jahre *
 - c) Urnenbeisetzungen (inkl. Gemeinschaftsgrab) maximal 15 Jahre (A)* Ohne Platzmangel werden die Gräber bis max. 20 Jahre belassen.
- 2 Bei Urnenbeisetzungen in Erdbestattungs-Reihengräbern läuft die Grabesruhe der Urne mit derjenigen der Erdbestattung ab, bei den Hallen-, Platten- und Familiengräbern besteht die Möglichkeit, die Konzession bis zum Ablauf der Grabesruhe der Urne zu verlängern. Bei der Beisetzung einer zweiten Urne in ein Urnen-Reihengrab endet die Grabesruhe der zweiten Urne mit jener der ersten Bestattung.

Art. 26 Konzessionen

- 1 Die Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt. Mit der Konzessionserwerbung wird die Konzessionsgebühr fällig. Wenn ein bestimmtes Grab zugeteilt werden kann, so ist der Grabunterhalt Aufgabe des Konzessionärs. Solange ein Grab nicht benutzt wird, ist es wenigstens mit Rasen oder Immergrün zu bepflanzen.
- 2 Die Konzessionsdauer für Hallen- und Plattengräber beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre und bei Urnenbeisetzungen 15 Jahre, für Erdbestattungs-Familiengräber beträgt die Konzessionsdauer 40 Jahre, mit einem Bestattungsrecht für die ersten 20 Jahre. Die Konzessionsdauer für Urnenfamiliengräber beträgt 30 Jahre, mit

einem Bestattungsrecht für die ersten 15 Jahre. Die Friedhofverwaltung kann die Konzessionsdauer gegen Nachzahlung verlängern. Es muss in jedem Fall wenigstens die Grabesruhe der letzten Bestattung gesichert sein. Die Übertragung der Konzession ist mit Einwilligung der Friedhofverwaltung gestattet. ~~Im Urnenhain besteht die Möglichkeit, ein besetztes Grabfeld auch nach Ablauf der Grabesruhe bestehen zu lassen. Dafür ist – wie auch für die Sicherstellung der Grabesruhe einer allfällig erfolgten zweiten Urnenbeisetzung (Aschenleerung) in dasselbe Grab – eine Konzession zu lösen. Diese ist nach Ablauf von 15 Jahren oder bei der Beisetzung einer zweiten Urne im Voraus zu bezahlen. Eine Verlängerung der Konzession nach Ablauf der Grabesruhe hat um mindestens 5 Jahre und maximal um 15 Jahre zu erfolgen. Die Grabesruhe und die Konzessionsdauer sind stets gleichlaufend. Auf Gesuch hin kann die Friedhofverwaltung eine Konzessionsverlängerung bewilligen.~~

5. Grabmäler

Art. 27 Erstellungspflicht

Für alle Gräber, ausgenommen die Plattengräber, ~~den Urnenhain~~ und das Gemeinschaftsgrab, sind durch die Angehörigen oder die Erben Grabmäler erstellen zu lassen.

Art. 28 Genehmigungspflicht

- 1 Die Errichtung von Grabmälern oder Änderungen an solchen sind nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet. Die Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Friedhofverwaltung einzureichen.
- 2 Für die Anträge sind die bei der Friedhofverwaltung erhältlichen Formulare zu verwenden und im Doppel einzureichen. Der Entwurf hat den Grundriss, die Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 mit Angaben über das Material, dessen Bearbeitung, die Schmuckverteilung, die Schrift und Schriftfarbe zu enthalten.
- 3 Der Gemeinderat ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder den verlangten Abänderungen entsprechen, auf Kosten der Auftraggeber entfernen zu lassen.

Art. 29 Gestaltung

- 1 Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhalten und eine Aussage über deren Leben und Glauben enthalten kann.
- 2 Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen eines Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen. Sie sollen ~~eine eindeutige handwerkliche Bearbeitung aufweisen und~~ sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einordnen. Form und Material sind daher auf die Gesamtwirkung abzustimmen.
- 3 Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder instand zu stellen. Vernachlässigte Grabmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

Art. 30 Fundamente, Stellriemen

- 1 ~~Alle Grabmäler sind auf Fundamente (keine Pfähle) zu stellen.~~ Die Fundamente der Erdbestattungs-Reihengräber werden durch die Gemeinde erstellt.
- 2 Bei den Urnen-Reihengräbern werden durch die Gemeinde seitlich Stellriemen angebracht.

Art. 31 Masse, Beschaffenheit, Materialien und Bearbeitung

Für die Beschaffenheit der Grabmäler, wie Ausmasse, Materialien, Bearbeitung, Inschrift usw., erlässt der Gemeinderat verbindliche Richtlinien.

6. Grabpflege, Grabschmuck und Bepflanzung

Art. 32 Bepflanzung der Gräber

- 1 Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Arbeiten können einem Gärtner übertragen werden.
- 2 Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen.
- 3 ~~Bei allen Gräbern sind Grabeinfassungen und Wege zwischen den einzelnen Gräbern wegzulassen. Ausgenommen sind Erdbestattungs-Familiengräber (Steinplatten) und Urnen-Reihengräber (Stellriemen):~~ Bei der Gestaltung der Gräber ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen.

- ⁴ Die Pflege des Urnenhains erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Es sind keine individuellen Bepflanzungen und Grabschmuck zulässig.
- ⁵ ~~Das Anbringen von Bäumen oder Sträuchern ist auf den Reihengräbern untersagt und für Familiengräber nur so weit gestattet, als die allgemeine Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird. Auf Reihengräbern sind Kleingehölze (Zwergkoniferen) zulässig.~~

Art. 33 Grabpflege

- ¹ Der Grabunterhalt ist Pflicht der nächsten Angehörigen der verstorbenen Person. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen oder Erben unterhalten. Der Gemeinderat ist befugt, für Denkmal und Grabunterhalt finanzielle Sicherstellung zu verlangen.
- ² Wird der Unterhalt eines konzessionierten Grabes trotz Mahnung vernachlässigt, so übernimmt die Friedhofverwaltung den Unterhalt auf Rechnung des Konzessionsinhabers. Verweigert dieser die Übernahme der Kosten, so kann der Gemeinderat die Konzession ohne weiteres als erloschen erklären, ohne eine Entschädigung auszurichten. Vorbehalten bleibt die Mindestgrabesruhe von 20 Jahren bzw. von 15 Jahren bei Urnen.
- ³ Die Unterhaltspflicht für das Gemeinschaftsgrab **und den Urnenhain** liegt bei der Gemeinde, die dafür eine einmalige Gebühr erhebt.

Art. 34 Abfälle

Alle Abfälle sind in die auf dem Friedhof aufgestellten Behälter zu entsorgen. Verwelkte Kränze und Blumen sind wegzuräumen.

Art. 35 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage ausserhalb der Grabplätze geht zulasten der Einwohnergemeinde.

7. Allgemeines

Art. 36 Arbeiten auf dem Friedhof

Drei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler mehr aufgestellt werden.
Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeiten zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Art. 37 Bestattungskosten

Die durch die Angehörigen oder Erben zu tragenden Bestattungskosten werden nach einem vom Gemeinderat festgelegten Tarif in Rechnung gestellt.

Art. 38 Räumung der Grabstätte

- ¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler und die Pflanzen nach vorausgegangener Bekanntmachung von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.
- ² Nach Ablauf dieser Frist gehen die übrig gebliebenen Grabmäler und Pflanzen ins Eigentum der Einwohnergemeinde Malters über.

Art. 39 Strafen

- ¹ Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen und der Gräber werden polizeilich geahndet.
- ² Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen anzuwenden sind, gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 40 Ausnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- ² Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder widerrufbar erklärt werden.

Art. 41 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erstellten Grabdenkmäler dürfen in ihrem jetzigen Zustand belassen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen des neuen Friedhofreglements nachzuleben.

- ² Bei der Beisetzung einer zweiten Urne in ein Urnen-Reihengrab, in welches vor dem 1. Januar 2010 die Erstbestattung erfolgte, beginnt die Grabesruhe von 15 Jahren mit dieser zweiten Beisetzung von Neuem. (A)

Art. 43 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement ersetzt jenes vom 14.04.1969 mit Änderung vom 16.05.1977. Es tritt nach Zustimmung durch die Stimmbürger und Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern in Kraft.
- ² Die Änderungen vom 23. September 2009 treten am 01. Januar 2010 in Kraft.
- ³ Die Änderungen vom 27. November 2016 treten am 01. Januar 2017 in Kraft.

Art. 44 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen bleiben vorbehalten.

Malters, 27. November 2016

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin: Sibylle Boos-Braun

Der Gemeindegeschreiber: Reto Wermelinger

3

Kompetenzerteilung zur Ergreifung des Gemeindereferendums gegen Gesetzesänderungen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017

Für den eiligen Lesern

Im Rahmen des Konsolidierungspaketes 2017 will der Kanton Luzern hohe Kosten an die Gemeinden abwälzen. Damit sind die Gemeinden nicht einverstanden und wehren sich. Durch die vorgesehenen Kostenabwälzungen, müssen in vielen Gemeinden des Kantons Steuererhöhung geprüft werden. Dies will der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) mit einem Gemeindereferendum verhindern.

Die Bürger des Kantons Luzern sollen damit Gelegenheit erhalten, selber an der Urne über diese Kostenabwälzungen und somit über die Steuerlastverteilung zu bestimmen.

Damit der Gemeinderat Malters innert der gesetzlichen Frist von 60 Tagen seit Erlass der entsprechenden Gesetzesänderungen reagieren kann, benötigt er bereits heute die entsprechenden Kompetenzen der Bevölkerung zur Ergreifung eines Gemeindereferendums.

Ausgangslage / Um was geht es?

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat ein Massnahmenpaket zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes bis 2019 vorgelegt. Viele der geplanten Ausgabenreduktionen gehen aber zu Lasten der Gemeinden, so droht das nun vorliegende «KP17» mit gesamthaft Fr. 20 Mio. das grösste Belastungspaket für die Gemeinden seit Jahren zu werden. Für unsere Gemeinde Malters würde eine jährliche Mehrbelastung von Fr. 322'000.– resultieren (= 0.04 Steuereinheiten). Die Prüfung einer Steuererhöhung wäre somit unumgänglich.

Die Luzerner Gemeinden haben ein Interesse an einem finanziell gesunden Kanton Luzern. Die nun präsentierte Botschaft des «Konsolidierungsprogramms 2017» vom 6. September 2016 des Regierungsrates an den Kantonsrat geht dem Gemeinderat und dem Verband Luzerner Gemeinden, bei welchem wir Mitglied sind, aber deutlich zu weit.

Neben der kurzfristigen Übernahme höherer Lasten missachten einige vorgesehene Massnahmen zudem die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde (AKVPrinzip) und stempeln die Gemeinden zu reinen Zahlern ohne Entscheidungskompetenz ab.

Nachfolgend werden die wichtigsten Kostenabwälzungen auf die Luzerner Gemeinden kurz vorgestellt:

- Streichung der Gemeindeeinnahmen aus den Verkehrssteuern und der Leistungabhängigen Verkehrsabgabe (LSVA). Die Gemeindestrassen müssten voll aus den Erträgen der Gemeindesteuern finanziert werden.
- Die Zuständigkeit zur Zahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV sollen neu vollständig bei den Gemeinden liegen, bisher übernahmen Gemeinden und Kanton diese Kosten je zur Hälfte. Die Gemeinde hat im Bereich der Ergänzungsleistungen keinerlei Kompetenzen.
- Weiter sollen die Dossiers für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, und somit auch die Unterstützungspflicht, neu bereits nach 8 Jahren in die Zuständigkeit der Gemeinden übergehen (bisher nach 10 Jahren).
- Der geplanten Zusammenlegungen von Betreibungsämtern stehen wir ebenfalls negativ gegenüber, da es sich dabei um eine Kompetenz der Gemeinde handelt und diese besser beurteilen kann, welche Grösse der Betreibungskreis haben soll. Einsparungen sind durch solche Massnahmen keine zu erwarten.
- Schliesslich werden die bis anhin vom Kanton ausbezahlten Musikschulbeiträge halbiert, kaum wurden diese beschlossen. Im Zuge dieser Beiträge wurden verschiedene Musikschulen in den Gemeinden aufgrund der Qualitätserfordernisse des Kantons reorganisiert. Nun fallen diese Beiträge weg und die Gemeinden müssen die fehlenden Beiträge übernehmen, wenn diese nicht auf die Eltern überwältzt werden sollen.

Der Kantonsrat entscheidet ca. Mitte Dezember 2016 über das «Konsolidierungspaket 2017» respektiv über die entsprechenden Gesetzesänderungen.

Gemeindereferendum: Kompetenzerteilung an den Gemeinderat notwendig

Der Verband Luzerner Gemeinden hat an einer ausserordentlichen Generalversammlung am 19. Oktober 2016 über die Bedingungen für ein allfälliges Referendum diskutiert, falls das «Konsolidierungspakete 2017» unkorrigiert durch die parlamentarische Beratung geht.

In § 25 der Kantonsverfassung ist das politische Recht des Gemeindereferendums aufgeführt. Ein Viertel der Gemeinden (gegenwärtig 21) können eine Volksabstimmung verlangen. Zuständig für die Referendumserklärungen sind indessen die einzelnen Gemeinden. In Malters liegt die Kompetenz zur Ergreifung des Gemeindereferendums bei den Stimmberechtigten.

Damit die Gemeinde Malters je nach der Beratung des KP17 durch den Kantonsrates Mitte Dezember zusammen mit anderen Gemeinden umgehend und fristgerecht reagieren und das Referendum ergreifen kann, beantragt der Gemeinderat in der vorliegenden Abstimmung, die nötige Kompetenz durch die Stimmberechtigten zu erteilen.

Durch diese Kompetenzerteilung kann der Gemeinderat zusammen mit anderen Gemeinden dafür sorgen, dass Sie als Stimmbürgerin/Stimmbürger zu den verschiedenen Punkten des KP17 an der Urne Stellung nehmen können.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Gemeinderat zur Ergreifung des Gemeindereferendums gegen einzelne Gesetze, welche Inhalt der Botschaft der Regierungsrates vom 6. September 2016 «B 55 Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17)» sind, zu ermächtigen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Ermächtigung des Gemeinderates Malters zur Ergreifung des Gemeindereferendums gegen einzelne Gesetzesänderungen im Rahmen des «Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17)» zu?

